

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2004

März 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS am 10./11. Mai 2004 in Stuttgart
2. 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam, Dorint-Hotel
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2002 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
5. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2004
6. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg am 1. März 2004 in Potsdam
7. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2004 – 31.03.2004
8. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
9. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
10. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften: Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG
11. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet
12. Bundesweite Steuerbersuchersuche im Internet
13. Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur
14. Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer
15. Steuerberaterversorgungswerk hier: Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen
17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

18. Zusammenarbeit mit Buchhaltern
19. Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen
20. Auftreten einer luxemburgischen Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland
21. Grenzüberschreitende Steuerrechtshilfe gemäß § 3 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz
22. Beglaubigungen durch Steuerberater
23. Mediation – Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte und Steuerberater? Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen
24. Zurückbehaltungsrecht
25. Aufbewahrungspflicht bei gespeicherten Daten – Schadenersatzansprüchen vorbeugen
26. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters in der Insolvenz
27. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung
28. Steuerberatungskosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung
29. Gebührenabrechnung – Auftrag erforderlich!
30. Honoraranspruch des Steuerberaters
31. Empfehlungen zum Umgang mit Pauschalvergütungsvereinbarungen
32. Zur Bedeutung der Fälligkeit für den Honoraranspruch
33. Unterschriftsleistung auf Lohnsteueranmeldungen

III. Ausbildungswesen

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“
35. Ergebnisse der Abschlussprüfung - Herbst/ Winter 2003/2004 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
36. Ausbildungsabschlussfeier am 24. Januar 2004 in Potsdam
37. Gewinnung qualifizierten Mitarbeiternachwuchses hier: Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
38. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen
39. Neues Ausbildungsverhältnis – was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?

Telefon: (0331) 888 52-0

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

Telefax: (0331) 888 52 22

Konto-Nr. 3503008003

14482 Potsdam

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Bankleitzahl 16050000

Internet: www.stbk-brandenburg.de

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
41. Qualifizierung der Einkünfte von Partnerschaftsgesellschaften
42. Gewerbesteuerpflicht für Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH?
43. Konsequenzen aus der Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist
44. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - Kontierung elektronischer Rechnungen
45. Übergangsfrist bezüglich der Rechnungsangaben für Zwecke des Vorsteuerabzugs
46. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen: Änderung
47. Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Hinblick auf das Rating und § 18 KWG
48. Drei Tage Bekanntgabefrist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
49. Vorsicht bei Stellenausschreibungen
50. Auswahlkriterien bei der Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung auf das StB-Examen

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Bericht aus Brüssel
52. Bundesverdienstkreuz für Frau Marlene Großkreutz, Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
53. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung im Land Brandenburg
54. Seminarangebot für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Mittelstandsthemen und zur KfW Mittelstandsbank
55. Anlegerschutzarchiv
56. Internetangebot des Bundesfinanzhofs erweitert
57. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsentwicklung im Jahre 2003
58. Eingaben der Bundessteuerberaterkammer
59. Termine der Bundessteuerberaterkammer
60. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.01.2004 – 31.03.2004

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS Steuerberatung Online GmbH Angebot „Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellformular „Aktuelle Merkblätter und Checklisten“ für die berufliche Praxis
- Intensivseminare zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS – Inhaltsübersicht und Seminaranmeldung hier: Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-

Universität Halle-Wittenberg e. V.

- Deutsche Steuerberater-Versicherung Bonn hier: Werbeblatt
- Aufruf zur Teilnahme am Tag der Freien Berufe am 5. Mai 2004 in Berlin
- Informationsblatt zum Deutschen Steuerberaterkongress am 10. und 11. Mai 2004 in Stuttgart

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

am Ende des zurückliegenden Jahres hatte ich an dieser Stelle u. a. einige Gedanken zur Freiberuflichkeit des steuerberatenden Berufs geäußert. Die Freiberuflichkeit und damit die Unabhängigkeit von direkter staatlicher Einflussnahme und Kontrolle zu wahren, ist auch im vor uns liegenden Jahr ein wichtiger Schwerpunkt in der Tätigkeit unserer Kammer. Zweifellos haben wir in jüngster Vergangenheit bei der Bewahrung dieser Unabhängigkeit Erfolge erzielt – ich denke dabei an die Verhinderung der revitalisierten Gewerbesteuer für die Freien Berufe und das wachsende Verständnis für das Festhalten an den Gebührenordnungen aus von uns immer wieder angemahnten Gründen. Natürlich bedeutet das aber auch eine Überprüfung unserer Steuerberatergebührenverordnung und gegebenenfalls eine qualitative Weiterentwicklung entsprechend den praktischen Erfordernissen!

Mit hoher Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sowie Unabhängigkeit und Kollegialität – übrigens hohe Gemeingüter der Freien Berufe – kann dem Bemühen ganzer gewerblicher Berufsgruppen, Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs auszuüben, begegnet werden.

Unsere Erwartungen an Systematisierung und Steuervereinfachung haben sich nicht erfüllt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass infolge der politischen Kompromisse sogar noch eine weitere Komplizierung des Steuerrechts eingetreten ist. Dennoch ist der Berufsstand gut beraten, weiterhin seinen Sachverstand dafür einzubringen, die Steuergesetzgebung zu vereinfachen und der chaotischen Unübersichtlichkeit ein Ende zu bereiten.

Lassen Sie mich auch auf das uns beschäftigende Problem der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu sprechen kommen. Die Freiberufler haben traditionell – insbesondere auch in den neuen Bundesländern – immer über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet, um Jugendlichen eine Berufsaufstiegschance zu geben. 785.000 Freiberufler stellen bundesweit 150.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung, ein Verhältnis, das in anderen Wirtschaftszweigen in Deutschland seinesgleichen sucht. Dank der Unterstützung der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg ist es uns gelungen, das Niveau der bereitgestellten Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren relativ konstant zu halten, wenngleich im Jahre 2003 doch erstmals ein leicht zurückgehender Anteil an neu eingetragenen Auszubildenden zu verzeichnen ist. Ursache dafür ist sicherlich die angespannte wirtschaftliche Situation, von der auch wir Steuerberater nicht ausgespart bleiben. Fest steht aber auch, dass Lehrstellen in den Freien Berufen mangels geeigneter Bewerber in zunehmendem Maße nicht besetzt werden können. Die Ursache hierfür liegt in erster Linie im schlechten schulischen Ausbildungsstand der Bewerber. Dies führt häufiger als früher dazu, dass diese den Anforderungen – die bei uns sehr anspruchsvoll sind – nicht gerecht werden. Ausdruck dieser Entwicklung ist, dass zum Beispiel in unserem Kammerbereich mehr Auszubildende abgebrochen wurden als in den Vorjahren.

Darüber muss angesichts der drohenden Ausbildungsplatzabgabe, die wir ablehnen, diskutiert werden!

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie alle, insbesondere jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher aus den verschiedensten Gründen nicht auszubilden, zu ermuntern, im Jahre 2004 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Denken Sie dabei an die Sicherung eigenen qualifizierten Mitarbeiter Nachwuchses – auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden demographischen Entwicklung. Andererseits hat die Wirtschaft, und dies gilt umso mehr für den Mittelstand und uns Freiberufler, auch immer eine soziale Verantwortung, der wir uns zu stellen haben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS am 10./11. Mai 2004 in Stuttgart

Die Bundessteuerberaterkammer lädt im kommenden Jahr zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS nach Stuttgart ein. Es werden wieder über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft erwartet.

Angeboten werden Fachvorträge, eine Podiumsdiskussion, Arbeitskreise und Gesprächsforen zu verschiedenen aktuellen Steuer- und Praxisfragen.

Bundesfinanzminister Hans Eichel hat für den Nachmittag des ersten Kongresstages zugesagt und wird zu aktuellen Fragen der Steuerpolitik Stellung nehmen.

a) Generalthema „Steuerrecht als Standortfaktor für den Mittelstand“

- aus der Sicht der Steuerberater (Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin)
- aus der Sicht der Politik (Gerhard Stratthaus MdL, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart)
- aus der Sicht des Sachverständigenrates (Professor Dr. Wolfgang Wiegard, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden)

b) Podiumsdiskussion: Steuerrecht als Standortfaktor für den Mittelstand

Teilnehmer:

Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
Friedrich Merz MdB, Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin
Professor Dr. Wolfgang Wiegard, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Moderation:

Dr. Joachim Jahn, Wirtschaftsressort Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt/M.

c) Arbeitskreise

- Wege in die Steuerehrlichkeit – Aktuelle steuerstrafrechtliche und prozessrechtliche Probleme (Professor Dr. Hinrich Rüping, Universität Hannover)

- Unternehmensnachfolge – Die optimale Gestaltung aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht (Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken, StB/WP, Düsseldorf)
- Aktuelle Steuerfragen

d) Forum 1: Praxisforum

- Aktuelle Brennpunkte bei der elektronischen Betriebsprüfung (Walter Harnischfeger, StB/RA, Bad Soden-Salmünster/Frankfurt/M.)
- Marketing in der Steuerberaterkanzlei (Stefan Meisel, Leiter DATEV Consulting, Nürnberg)
- Beratung von insolvenzgefährdeten Unternehmen – steuer-, haftungs- und insolvenzrechtliche Fallstricke für den Steuerberater (Dipl.-Kfm. Dr. Michael Bormann, StB, Berlin)
- Plausibilitätsbeurteilung als zusätzliches - hochwirksames – Profilelement des Jahresabschlusses (Professor Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen)

Forum 2: Ertragsteuer

- Lohnsteuerrecht 2004 (Professor Dr. Walter Drenseck, Vors. Richter am BFH, München)
- Entwicklungen bei der Gesellschafterfremdfinanzierung (MR Horst Eversberg, Finanzministerium NRW, Düsseldorf)
- Steuerstrategien bei Verlusten der GmbH (MR Horst Eversberg, Finanzministerium NRW, Düsseldorf)
- Steuergestaltung durch Rechtsformwahl (Dr. Ingo Kleutgens, StB/RA, Frankfurt/M.)

Forum 3: Umsatzsteuer

- Entwicklungen zum Vorsteuerabzug (Ralph Korf, StB/RA, PwC AG, München)
- Aktuelles zur EuGH-Rechtsprechung (Professor Dr. Hans Nieskens, Vorstandsvors. des Umsatzsteuerforums e. V. /Vereinigung zur wiss. Pflege des Umsatzsteuerrechts e. V., Nordkirchen)
- Die Umsatzbesteuerung von Leistungen zwischen Vereinen/Gesellschaften und ihren Mitgliedern (Dr. Wilfried Wagner, Vorsitzender Richter am BFH, München)

Forum 4: Vereinbare Tätigkeiten

- Einführung eines Kostenrechnungssystems beim Mandanten (Professor Dr. Martin Detzel, Herxheim)

Zum fachlichen Teil des Kongresses gehört auch ein kultureller Rahmen. Die Kongressteilnehmer, die Aussteller und die Begleitpersonen werden zum Galaabend in die Alte Reithalle eingeladen, die die Kulisse für einen festlichen Abend mit viel Unterhaltung bildet. Das Rahmenprogramm bietet mit einem Besuch des Klosters Maulbronn, einer Stäffele Tour und einem Besuch in der Wilhelma viel Interessantes und Amüsantes über Land und Leute.

Das ausführliche Programm wird die Bundessteuerberaterkammer direkt an alle Steuerberater versenden.

2. 37. Jahresarbeitsagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam, Dorint-Hotel

Die am 22. Oktober 2003 in Potsdam durchgeführte 36. Jahresarbeitsagung hatte bei unseren Kolleginnen und Kollegen wiederum eine gute Resonanz. Wir möchten unsere Kammermitglieder bitten, sich den 20. Oktober 2004 bereits heute vorzumerken. Die Veranstaltung wird wiederum im Dorint-Hotel Sanssouci stattfinden. Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeunterlagen werden Ihnen rechtzeitig durch das DWS-Institut zugesandt werden.

**3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin**

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

9. Dezember 2004, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2004

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2002 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 –

Az.: 36 – S 0898 – 3/03 – den Jahresabschluss 2002 der Steuerberaterkammer Brandenburg genehmigt.

**5. Finanzgericht des Landes Brandenburg
hier: Geschäftsverteilungsplan 2004**

Der Geschäftsverteilungsplan 2004 kann im Internet unter

www.finanzgericht.brandenburg.de

abgerufen werden oder gegen Einsendung eines ausreichend frankierten A3-Umschlages bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

6. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg am 1. März 2004 in Potsdam

Am 1. März 2004 fanden sich auf Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg acht Absolventinnen und Absolventen der Steuerberaterprüfung 2003/2004 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder zur feierlichen Übergabe ihrer Bestellsurkunden ein. Begleitet wurden sie durch Angehörige und Kollegen.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Satory, überbrachte in seiner Festrede die Grüße der Finanzministerin des Landes Brandenburg an die neu bestellten Berufskollegen. Er würdigte insbesondere die persönlichen Leistungen und Anstrengungen der neuen Kolleginnen und Kollegen und ermunterte sie, sich als Angehörige der Freien Berufe den Anforderungen des Marktes nach qualifizierter Beratungstätigkeit zu stellen und dabei auch weitere Bereiche vereinbarter Tätigkeiten zu erschließen.

Als Ehrengäste nahmen u. a. Herr Hilgers und Frau Peyrerl vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Herr Weiser, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e. V., Herr Wawro, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg sowie Herr Meier, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg teil.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis, u. a. auch das Berufsrechtliche Handbuch.

Nachdem Herr Satory die Bestellsurkunden überreicht hatte, trafen die neu bestellten Berufsangehörigen mit den anwesenden Kammernvertretern und Ehrengästen zu angelegten Gesprächen zusammen.

Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen, die namentlich unter Textziffer 7 aufgeführt sind, anlässlich der bestandenen Steuerberaterprüfung und der Bestellung sehr herzlich gratulieren und ihnen für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute wünschen!

7. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2004 – 31.03.2004

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

JW Steuerberatungsgesellschaft mbH 29.01.04

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater / Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kaufmann 01.01.04 Verlegung von
Jens Kutschke Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-agr.-ing. 01.01.04 Verlegung von
Antje Knappe Kammer Berlin
Steuerberaterin

Dipl.-Wirtschaftler 01.01.04 Verlegung von
Albrecht Kersten Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Kauffrau 01.01.04 Verlegung von
Claudia Monheim Kammer Berlin
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Finanzwirtin (FH) 20.01.2004
Anja Löther
Steuerberaterin

Dipl.-Kauffrau 20.01.2004
Grit Gruber
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt 01.03.2004
Jürgen Roger Schott
Steuerberater

Dipl. BW 01.03.2004
Berith Konzack
Steuerberaterin

Karsten Pinger 01.03.2004
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin (FH) 01.03.2004
Jana Singer
Steuerberaterin

Detlef Lehmann 01.03.2004
Steuerberater

Bernd Kietzer 01.03.2004
Steuerberater

Gerald Nitsch 01.03.2004
Steuerberater

Ivo Huffer 01.03.2004
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt 31.12.03 Verlegung nach
Gernot Rutzen Kammer Berlin
Steuerberater

Thomas Winkler 01.01.04 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaft

EURO-TAX 11.12.03 Verlegung nach
Steuerberatungs- Kammer Meckl.-
gesellschaft mbH Vorpommern

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG

Regina Speer 31.12.2003
Steuerbevollmächtigte

Volker Gommelt 31.12.2003
Steuerbevollmächtigter

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) 29.02.2004
Waltraud Fernow
Steuerberaterin

Karl-Heinz Hill 22.01.2004
Steuerberatungsgesellschaft mbH

8. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern		Christl Strasser Steuerberaterin	08.03.1939
Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:		Horst Gurran Steuerbevollmächtigter	26.03.1939
Brigitte Weingärtner Steuerberater	20.01.1954	Das 70. Lebensjahr vollendete:	
Gertraud Klammer Steuerberaterin	15.02.1954	Irmgard Masseli Steuerberater	21.02.1934
Margit Kalus Steuerberaterin	15.02.1954	Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!	
Hans-Joachim Liegau Steuerberater	01.03.1954	Berufsjubiläen	
Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:		Ihr 20-jährige Berufsjubiläum begingen:	
Wolfgang Leo Gschwendtner Steuerberater WP	10.01.1949	Hans-Jürgen Steinhauer Steuerberater	24.01.1984
Egon Schawe Steuerberater	31.01.1949	Martin Jung Steuerberater	
Klaus-Jürgen Tuschling Steuerberater	01.02.1949	Dipl.-Ökonom Eleonore Hay Steuerberater	28.02.1984
Erhard May Steuerberater WP	26.02.1949	Das 25-jähriges Berufsjubiläum konnten feiern:	
Egon Pritzel Steuerberater	05.03.1949	Dr.rer.pol. Carsten Suhren Steuerberater	09.01.1979
Gisela Prautsch Steuerbevollmächtigte	11.03.1949	Doris Preuß Steuerberater	22.01.1979
Hannelore Grimmer Steuerberater	30.03.1949	Irmfried Hinrich Dreyer Steuerberater	31.01.1979
Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:		Dr.jur. Dietrich Ratthey Steuerberater	09.02.1979
Margarete Ehmke Steuerberaterin	11.01.1944	Axel Gehrholz Steuerberater	01.03.1979
Maxi Gessing Steuerberaterin	31.03.1944	Jörg Wisbert Steuerberater	05.03.1979
Das 65. Lebensjahr vollendeten:			
Carsta Zwicker Steuerberater	04.01.1939		
Wilfried Hielscher Steuerberater	06.03.1939		

Auf **30 Berufsjahre** können zurückblicken:

Dipl.-Kaufmann
Hans Jennissen
Steuerberater

Franz Josef Jacobs 20.03.1974
Steuerberater

Zum **50-jährigem** Berufsjubiläum gratulieren wir recht herzlich:

Herbert Rother 01.03.1954
Steuerberater

9. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.03.2004 wurden 16 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In einem Fall wurde eine einstweilige Verfügung und in vier Fällen Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

10. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften: Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG

Sie haben gerade den Sitz Ihrer Steuerberatungsgesellschaft verlegt, einen neuen Geschäftsführer bestellt, Geschäftsanteile abgetreten, eine weitere Beratungsstelle geschlossen etc., kurz gesagt: in Ihrer Steuerberatungsgesellschaft haben sich Änderungen vollzogen? Dann trifft dieser Hinweis möglicherweise auch in Ihrem Fall zu. Denn das Gesetz verlangt hier mehr als nur einfache Kopien.

Zunächst gilt gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG, dass jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der **zuständigen Steuerberaterkammer** (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) innerhalb eines Monats anzuzeigen ist. Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde** beizufügen (§ 49 Abs. 3 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung** nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 3 StBerG).

Leider hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich nur wenige Steuerberatungsgesellschaften zuverlässig an diese Formvorschrift halten. Als Folge werden Handelsregistrauszüge eingereicht, bei denen die wichtige fortlaufende Nummer der Eintragung dem Kopiergerät zum Opfer fiel oder das Registergericht nicht mehr zu erkennen ist.

Die Kammer ist verpflichtet, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir möchten Sie daher bitten, aktuell eingereichte Urkunden und Registrauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

11. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist im Internet unter der Adresse

www.stbk-brandenburg.de

präsent. Der interessierten Öffentlichkeit werden damit wichtige Informationen über den Berufsstand und über die Steuerberaterkammer im Land Brandenburg gegeben.

Die Kammermitglieder können in einem speziell für sie vorgesehenen nicht öffentlichen Bereich Informationen der Kammer, wie zum Beispiel das Mitteilungsblatt, Rundschreiben, Formulare, Vordrucke etc. abrufen. Nutzernamen und Passwörter für diesen Bereich wurden den Kammermitgliedern mit Rundschreiben Nr. 52/2002 vom 20.12.2002 und Rundschreiben Nr. 21/2003 vom 11.07.2003 bekanntgegeben.

12. Bundesweite Steuerbersuch im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ermöglicht interessierten Steuerberatern die kostenlose Teilnahme am bundesweiten Steuerberater-Suchdienst. Das ratsuchende Publikum kann somit bundesweit auf alle dort eingetragenen derzeit 20.000 Steuerberater zurückgreifen und sich einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Berater nach den Kriterien Ort bzw. Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdsprachenkenntnisse suchen.

Die Kammermitglieder werden gebeten, uns möglicherweise erforderlich werdende Änderungen schriftlich mitzuteilen, damit der Suchdienst ständig aktuell ist. Selbstverständlich können sich interessierte Berufskollegen jederzeit in den Suchdienst aufnehmen lassen. Die Kammergeschäftsstelle erteilt dazu weitere Auskünfte.

13. Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat die Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur anerkannt.

Die Akkreditierung hat den Zweck, den Berufsangehörigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auf der Basis einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß § 15 Abs. 1 Signaturgesetz zu ermöglichen. Nachdem die Vorschriften unter anderem des BGB an das Signaturgesetz angepasst wurden, hat eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift.

Um im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr (E-Mail) die Kommunikationspartner bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Daten (Schriftsätzen etc.) eindeutig identifizieren zu können, erhält der Inhaber einer zertifizierten Signaturkarte ein Zertifikat, das zum einen die Identität des Karteninhabers sowie die Integrität des Kommunikationsinhaltes zweifelsfrei bescheinigt und zum andern das Berufsattribut „Steuerberater“ ausweist. Dies ist mit einer Attributzertifizierung möglich. Das Attribut muss von der Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

Da die Steuerberaterkammer die Berufsangehörigen bestellt sowie das öffentliche Berufsregister führt, in dem nur die bestellten Steuerberater eingetragen sind, ist sie die geeignete Stelle, Berufsattributzertifikate auszustellen, zu überwachen und auch zu sperren.

Anträge auf Ausstellung einer Signaturkarte (SmartCard) sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bedient sich bei der technischen Umsetzung der Unterstützung der DATEV e.G., die als Zertifizierungsdiensteanbieter bei der RegTP bereits akkreditiert ist. Die DATEV unterhält ein Trustcenter, welches die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt und das von einer von der RegTP anerkannten Bestätigungsstelle (TÜV-IT) bestätigt wurde sowie einer ständigen Prüfung unterliegt.

Die DATEV übernimmt die Produktion der Karten und der PIN, die Auslieferung an die Steuerberaterkammer oder – bei Inanspruchnahme des Post-Ident-Verfahrens – direkt an den Antragsteller. Sie übernimmt ferner den Verzeichnis-, Sperr- und Zeitstempeldienst.

Das jährliche Entgelt der Kartennutzung beträgt 75,-- EUR. Damit sind aktuelle Software, SmartCard-Lesegerät und Signaturkarte abgegolten. Wir verweisen insoweit auch auf das allen Kammermitgliedern mit Mitteilungsblatt 04/2002, Tz. 5, übermittelte Informationsblatt „e.secure“, was bei Bedarf bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden kann.

14. Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer

Berufliche Fort- und Weiterbildung ist aus bekannten Gründen gerade für Steuerberater ein absolutes „Muss“. Neben traditionellen Seminarveranstaltungen werden immer häufiger Zeit und Kosten sparende Angebote nachgefragt. Die DWS Steuerberater-Online-GmbH trägt diesem Trend Rechnung und hält aktuelle Online-Seminare bereit. Als Beispiel seien die Online-Seminare 51 „Neue Steuergesetze 2004“ und 45 „Aktuelle Änderungen im Sozialversicherungsrecht“ genannt.

Näheres erfahren Interessierte aus dem als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt beigefügten Informationsblatt.

15. Steuerberaterversorgungswerk hier: Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands

Das Steuerberaterversorgungswerk hat uns mitgeteilt, dass nachfolgende Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks gewählt wurden:

1. Arnold, Dieter	Steuerberater
2. Dittrich, Sylvia	Steuerberaterin
3. Enke, Jens	Steuerberater
4. Fürsattel, Martin	Steuerberater
5. Groger, Kerstin	Steuerbevollmächtigte
6. Hagedorn, Thomas	Steuerberater
7. Lemke, Katrin	Steuerberaterin
8. Lutzens, Ralf	Steuerberater
9. Maraszek, Christoph	Steuerberater
10. Weske, Uwe	Steuerberater

Als Ersatzvertreter wurden gewählt:

1. Dr. Sewekow, Stefanie	Steuerberaterin
2. Prill, Sabine	Steuerberaterin
3. Lehnhardt, Thomas	Steuerberater
4. Penzold, Anja	Steuerberaterin
5. Woellert, Christina	Steuerberaterin

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung wurde Herr Thomas Hagedorn, als stellvertretender Vorsitzender Herr Martin Fürsattel gewählt.

Die Vertreterversammlung hat anlässlich ihrer ersten Sitzung am 12. Dezember 2003 den Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes wie folgt gewählt:

1. Benke, Ronald	Steuerberater
2. Meier, Reinhard	Steuerberater/Rechtsanwalt
3. Nedtwig, Thomas	Steuerberater/Wirtschaftspr.
4. Olbrich, Angela	Steuerbevollmächtigte
5. Rodegast, Jens	Steuerberater

Als Vorsitzender des Vorstandes des Versorgungswerks wurde Herr Ronald Benke, Steuerberater, gewählt.

Den genannten Kolleginnen und Kollegen möchten wir anlässlich ihrer Wahl sehr herzlich gratulieren und ihnen für die verantwortungsvolle Tätigkeit alles Gute wünschen!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen

1. Ein Steuerberater, der die für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzugebenden Lohnsteueranmeldungen sowie die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen erst verspätet abgibt, verstößt gegen das Gebot, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert.

LG Hannover, Urteil vom 04.08.2003 – 44 StL 11/03

2. Gegen einen Steuerberater, der sich in 13 Fällen wegen Untreue gegenüber seinen Mandanten strafbar gemacht und dabei einen Gesamtschaden von über DM 50.000 verursacht hat, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, der erhebliche eigene Steuerschulden hat und über keine Berufshaftpflichtversicherung mehr verfügt, ist auf Ausschließung aus dem Beruf zu erkennen.

LG Hannover, Urteil vom 04.08.2003 – 44 StL 14/03

3. Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er, ohne eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, selbstständig tätig wird, eine gegen ihn verhängte Geldbuße nicht zahlt und Beiträge an das Versorgungswerk nicht abführt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 21.08.2003 – 45 StL 6/03, 45 StL 7/03

4. Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er seine Praxis mit einem Gewerbetreibenden in gemeinsamen Räumlichkeiten führt und den Gewerbetreibenden als freien Mitarbeiter im Rahmen seiner Mandatsverhältnisse ohne weitere Aufsicht selbstständig tätig werden lässt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2003 – 45 StL 5/03

5. Ein Berufsangehöriger, der vor seiner Bestellung als Großbetriebsprüfer in der Finanzverwaltung tätig war, verstößt gegen die Vorschrift des § 61 StBerG nur fahrlässig, wenn er fälschlicherweise davon ausgeht, dass sich die in der Vorschrift genannte Dreijahresfrist nur auf den Zeitraum zwischen der Erstellung des Prüfberichts und dem Einreichen der Steuererklärung bezieht.

LG Frankfurt (Main), Urteil vom 10.10.2003
- 5/35 StL 6/03

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sind unverzichtbare Voraussetzung für die unabhängige Berufsausübung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in Vermögensverfall geraten, geht der Gesetzgeber grundsätzlich von der Gefährdung der Mandanteninteressen aus. Die Berufskammer hat gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG den Widerruf auszusprechen, es sei denn, dass der Berufsträger für den Einzelfall nachgewiesen hat, dass trotz Vermögensverfalls eine Mandantengefährdung nicht gegeben ist. Hierzu die nachfolgenden finanzgerichtlichen Entscheidungen:

1. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG die Vermutung des Vermögensverfalls. Die in § 1 Satz 2 InsO normierte Zielsetzung, dem redlichen Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen Schulden zu befreien, führt nicht dazu, dass § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG dahingehend auszulegen ist, dass ein Vermögensverfall nur vorliegt, wenn der Steuerberater die Befreiung von seinen Schulden durch die Insolvenzordnung nicht erlangen kann. Mit In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung hat die gesetzliche Grundentscheidung, dass den Beruf des Steuerberaters nur ausüben darf, wer in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, keine Änderung erfahren. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gar die bloße Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu bereinigen, hat jedoch nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters bereits als geordnet anzusehen wären. Das Insolvenzverfahren kann zwar das Ziel haben, die Gläubiger unter Erhaltung des Unternehmens des Schuldners zu befriedigen und dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien. Ob dieses Ziel jedoch erreicht wird, ist bis zur Annahme und Bestätigung eines Insolvenzplans bzw. im Verbraucher-Insolvenzverfahren nach § 304 ff. InsO bis zur Annahme eines vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplans oder der Ersetzung der Zustimmung völlig ungewiss. Der Entlastungsbeweis, dass durch den Vermögensverfall des Steuerberaters Interessen des Auftraggebers ausnahmsweise nicht gefährdet sind, wird nicht allein dadurch geführt, dass der Steuerberater ausschließlich als Angestellter tätig ist und auf Dauer bleiben will. Die Widerlegung der Vermutung, dass Mandanteninteressen gefährdet sind, erfordert eine umfassende Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, die in erster Linie dem Tatrichter obliegt und revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann.
(BFH, Beschluss vom 28. August 2003, VII B 79/02)

2. Allein die Tatsache, dass ein in Vermögensverfall geratener Steuerberater nicht mehr selbstständiger Steuerberater, sondern Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft ist, schließt eine konkrete Gefährdung von Mandanteninteressen ebenso wenig aus, wie ein in der Zwischenzeit erfolgter Verkauf

der GmbH-Anteile an einen Dritten.
(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2002, 11 K 176/98)

3. Ein Vermögensverfall ist erst dann beseitigt, wenn der Schuldner mit den Gläubigern der titulierten Forderungen Vereinbarungen getroffen hat, die erwarten lassen, dass es zu keinen Vollstreckungsmaßnahmen mehr kommen wird.

Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen lässt sich dann nicht verneinen, wenn feststeht, dass der Berufsangehörige in sonstigen geschäftlichen oder eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich an gesetzliche Vorgaben nicht hält.

(FG Münster, Urteil vom 16. Februar 2002, 7 K 7758/00 StB)

4. Die bloße Möglichkeit, dass es im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu einer Restschuldbefreiung kommen kann, rechtfertigt nicht die Annahme, dass ein ehemaliger Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfalls widerrufen wurde, nun in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 StBerG lebt und hieraus seine Wiederbestellung beanspruchen kann.
(Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 15. Juli 2003 – 13 K 421/03 –, nicht rechtskräftig)

18. Zusammenarbeit mit Buchhaltern

Zur Frage, in welcher Weise Steuerberater mit Buchhaltern zusammenarbeiten können, nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Anstellungsverhältnis

Soweit Buchhalter, geprüfte Bilanzbuchhalter oder buchhalterisch tätige Steuerfachwirte (im Folgenden kurz: Buchhalter) im Anstellungsverhältnis bei einem Steuerberater tätig sind, ergeben sich keine besonderen Probleme. Die Grenzen des § 6 Nr. 4 StBerG gelten nur, soweit Buchhalter selbstständig tätig sind.

Auch bei einem Steuerberater angestellte Buchhalter können daneben selbstständig in eingeschränktem Umfang nach § 6 Nr. 4 StBerG tätig sein (und hierfür unter Beachtung der Vorschriften des § 8 StBerG werben). Arbeitsrechtliche Voraussetzung ist allerdings, dass dies mit dem Steuerberater als Dienstherrn im Einzelnen abgesprochen ist.

2. Freie Mitarbeit / Kooperation

a) Berufsrechtliche Anforderungen

Nach § 7 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) dürfen als freie Mitarbeiter nur natürliche Personen im Sinne des § 3 StBerG beschäftigt werden. Das sind Steuerberater/Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer. Buchhalter gehören also nicht zu diesem Kreis.

Auch Kooperationen sind nur mit sozietätsfähigen Berufen zulässig (§ 52 Abs. 1 BOSTB). Eine Änderung des § 7 BOSTB in der Zukunft ist denkbar, gesellschaftsrechtliche Verbindungen einschließlich Kooperationen dürften aber auch künftig verboten bleiben.

b) Versicherungsschutz nur bei berufsrechtskonformer Gestaltung

Die Berufshaftpflichtversicherung tritt nur für Schäden ein, die dem Steuerberater, seinen in der Kanzlei tätigen Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern i. S. d. § 7 BOSTB unterlaufen. Im Einzelnen: Nach der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (Berufsrechtliches Handbuch Teil I, Fach 5.2.2., Abschn. 23) genießt der Steuerberater Versicherungsschutz für Fehler von Erfüllungsgehilfen nur, soweit deren Tätigkeit versichert ist (Abs. 1). Dazu zählen Angestellte (Abs. 2) und freie Mitarbeiter, die ausschließlich für andere Steuerberater und Steuerbevollmächtigte tätig sind (Abs. 3). Der Wortlaut dieser Bestimmung knüpft an den berufsrechtlichen Begriff des freien Mitarbeiters an; d. h. mitversichert sind freie Mitarbeiter nur, soweit es sich um sozietätsfähige Personen (§ 7 BOSTB) handelt (soweit freie Mitarbeiter auch in eigener Praxis tätig sind, müssen sie eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten).

Übernimmt der Berater unbesehen Arbeitsergebnisse von außerhalb seiner Kanzlei für ihn als Subunternehmer tätigen Buchhaltern, ohne dies mit dem Mandanten zu besprechen und auch Dritten gegenüber zu verdeutlichen (z. B. in der Abschlussbescheinigung), so kann die Berufshaftpflichtversicherung nicht allein, wie dargelegt, sich darauf berufen, dass dieser Subunternehmer nicht freier Mitarbeiter im berufsrechtlichen Sinne ist. Überdies kann sie ggf. auch wissentliches Abweichen von der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) geltend machen (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, a.a.O., Abschn. 24 Abs. 1 Buchst. a). Das bedeutet: Der Berater läuft Gefahr, für Fehler des Buchhalters seinen Mandanten (und evtl. auch Dritten) gegenüber ohne Versicherungsschutz mit seinem Privatvermögen zu haften (dazu Näheres unter 3 b).

3. Empfehlung: Doppeltes Mandat

a) Getrennte Aufträge zulässig

Das Verbot der Kooperation mit Buchhaltern bzw. deren Beschäftigung als freie Mitarbeiter bedeutet nicht, dass der Steuerberater seinen Jahresabschlüssen vorbereitende Arbeitsergebnisse von Buchhaltern nicht zu Grunde legen dürfte. Voraussetzung ist aber, dass der Mandant zwei Aufträge erteilt: Der dem Buchhalter zu erteilende Auftrag betrifft das „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“ i.S.d. § 6 Nr. 4 StBerG. Dem Steuerberater wird der übliche Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Steuererklärungen erteilt. Für diesen Auftrag macht es keinen Unterschied, ob die Buchhaltung vom Mandanten selbst vorbereitet wird, von einem angestellten oder selbstständig für den Mandanten tätigen Buchhalter, oder ob der Steuerberater auch die komplette Buchhaltung in seiner Kanzlei erledigt.

b) *Dokumentation haftungsrechtlich erforderlich*

Berechnet der Buchhalter (in, wie dargelegt, berufsrechtlich unzulässiger Weise) seine Tätigkeit dem Steuerberater gegenüber und erteilt dieser dann seinem Mandanten eine Gesamtrechnung, besteht ein beträchtliches Haftungsrisiko. Denn dem Mandanten gegenüber tritt der Steuerberater bei dieser Gestaltung als derjenige in Erscheinung, der die Gesamtleistung erbracht hat und somit dafür auch voll haftet, d.h. auch für den Bereich, der in den Verantwortungsbereich des Buchhalters fällt.

Besonders wichtig ist es daher, dass die Trennung der Aufträge nach außen dokumentiert wird. D.h., die Leistung des Buchhalters einerseits und des Steuerberaters andererseits müssen jeweils auch dem Kunden / Mandanten gegenüber getrennt abgerechnet werden.

Demgemäß ist auch in der Abschlussbescheinigung zu dokumentieren, dass der Berater den Abschluss aufgrund der ihm übergebenen (oder vorgelegten) Buchhaltung erstellt hat.

Fazit:

1. Buchhalter, geprüfte Bilanzbuchhalter oder buchhalterisch tätige Steuerfachwirte dürfen nicht als freie Mitarbeiter eines Steuerberaters beschäftigt werden.
2. Übernimmt der Steuerberater Arbeitsergebnisse eines Buchhalters, so bedarf es zur Klarstellung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten einer Dokumentation der Auftragstrennung in Gestalt von jeweils eigenen Aufträgen (und Rechnungen) des Buchhalters und des Steuerberaters.
3. Buchhalter dürfen nicht ohne Zustimmung des Mandanten als „Subunternehmer“ der StB beschäftigt werden.
4. Legt der Steuerberater seinen Abschlussarbeiten ungeprüfte Arbeitsergebnisse eines selbstständig tätigen Buchhalters zugrunde, so entspricht dies dem Fall der Abschlusserstellung auf Grund übergebener (oder vorgelegter) Buchführung; in der Abschlussbescheinigung ist dies entsprechend zu dokumentieren.

(aus: StBK Südbaden 4/2003, Tz. 102)

19. Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen

1. Deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Zulassung als Steuerberater nach dortigem Recht erwirkt haben, sind im Inland nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Dies gilt auch, wenn die Hilfeleistung vom europäischen Ausland aus erbracht wird.
2. Die Vorschrift des § 3 Nr. 4 StBerG gilt nur für EU-Ausländer und dient nicht dazu, es einem ehemaligen deutschen Steuerberater zu ermöglichen, seine Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland nach rechtskräftiger Widerrufsentscheidung weiterhin vom Ausland her auszuüben.

(OLG Köln, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – 6 U 53/03)

20. Auftreten einer luxemburgischen Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland

Einer in Luxemburg als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft ist es gemäß § 3 Nr. 4 StBerG verwehrt, sich ohne zusätzliche Angabe der Berufsorganisation, der sie im Niederlassungsstaat angehört sowie ohne Angabe des Niederlassungsstaates in Deutschland als Steuerberatungsgesellschaft zu bezeichnen.

(LG Frankfurt a.M., Urt. v. 08.11.2002, 3/12 O 114/02, Berufung eingelegt, Az.: OLG Frankfurt a.M.: 6 U 30/03 aus: DStRE 19/2003, S. 1189)

21. Grenzüberschreitende Steuerrechtshilfe gemäß § 3 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz

Die Befugnis zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 4 StBerG setzt voraus, dass die in Deutschland entfaltete Tätigkeit nur **vorübergehender** Natur ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, sind nicht nur die Dauer der Dienstleistung, sondern auch deren Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr sowie Kontinuität zu berücksichtigen. Auf die Vorschrift des § 3 Nr. 4 StBerG kann sich nicht berufen, wer dauerhaft und fortlaufend eine Mehrzahl von in Deutschland ansässigen Mandanten betreut. Der Aufbau eines Mandantenstammes kann ebenso wie die Betreuung von Dauermantanten nicht als eine nur vorübergehende Tätigkeit angesehen werden.

(Sächs. FG, Urt. v. 19. Februar 2003, Az.: 6 K 1820/02, DStRE 2003, 1014 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt - Az. d. BFH VII B 99/03 -)

22. Beglaubigungen durch Steuerberater

Vermehrte Anfragen in jüngerer Zeit geben Anlass, im Folgenden die Frage zu erörtern, ob und inwieweit Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften befugt sind, Beglaubigungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Befugnis zur Beglaubigung durch Berufsangehörige ist zwischen öffentlichen, amtlichen und nichtamtlichen Beglaubigungen zu differenzieren:

1. Öffentliche Beglaubigungen

Soweit durch Gesetz für eine Erklärung die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, muss die Erklärung gemäß § 129 Abs. 1 BGB schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Durch die öffentliche Beglaubigung wird somit bestätigt, dass die Unterschrift des Erklärenden tatsächlich von diesem herrührt (Identitätsnachweis). Wie sich

bereits aus dem Wortlaut des § 129 Abs. 1 BGB ergibt, sind zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen ausschließlich Notare befugt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch Landesrecht (auch) eine andere Stelle als für öffentliche Beglaubigungen zuständig bestimmt wird. Soweit ersichtlich, sind Berufsangehörige hiervon nicht erfasst.

Eine Aufzählung aller Fälle, in denen eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben wird, ist nicht möglich. Sie sind allerdings insbesondere im Zusammenhang mit Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Güterrechtsregister sowie zum Grundbuchamt von Bedeutung.

2. Amtliche Beglaubigungen

Um eine amtliche Beglaubigung handelt es sich, wenn eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die eine öffentliche Beglaubigung nicht vorgeschrieben ist, die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Beurkundungsgesetz).

Im Einzelnen ist die amtliche Beglaubigung in den §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder geregelt. Hiernach sind alle Behörden zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen in eigener Sache befugt. Zur Beglaubigung anderweitiger Urkundsabschriften sowie Unterschriften ergibt sich die Befugnis aus der von der Bundesregierung erlassenen „Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden“ sowie entsprechenden Zuständigkeitsregelungen der Länder.

Da lediglich Bundes- und Landesbehörden für amtliche Beglaubigungen zuständig sein können, sind Berufsangehörige hiervon ausgenommen.

3. Nichtamtliche Beglaubigungen

Als dritte Kategorie neben der öffentlichen und der amtlichen Beglaubigung ist die sogenannte nichtamtliche Beglaubigung zu nennen, insbesondere die Befugnis des Rechtsanwalts, im Anwaltprozess zuzustellende Abschriften fremder Schriftstücke selbst zu beglaubigen (§ 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Aufgrund der Verweisung auf diese Vorschrift in § 155 FGO ist es im finanzgerichtlichen Verfahren auch Berufsangehörigen möglich, in dem genannten Umfang Beglaubigungen vorzunehmen.

Für sonstige Fälle, in denen Steuerberater von Mandanten um eine „Beglaubigung“ gebeten werden, empfiehlt sich zur Vermeidung von Missverständnissen die Wahl einer neutralen Formulierung, z. B. „Übereinstimmung von Original und Kopie wird bestätigt“. Ob die Stelle, für die diese Erklärung bestimmt ist, sich mit einer solchen „Beglaubigung“ zufrieden gibt, ist eine andere Frage. Berufsrechtliche Bedenken gegen derartige Bestätigungen bestehen jedenfalls nicht.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass Steuerberater hinsichtlich der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen weitgehend einem „Normalbürger“ gleich stehen. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Vornahme sogenannter nichtamtlicher Beglaubigungen im Zusammenhang mit der Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren.

(aus: WPK-Mitt. 2003, S. 172)

23. Mediation – Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte und Steuerberater? Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen

Immer mehr Rechtsanwälte und Steuerberater in Deutschland erkennen die Notwendigkeit, Konflikte auch außerhalb der klassischen Verfahren der Streitbeilegung im Wege kooperativer Verhandlungen zu lösen. Dabei gewinnt die Mediation zunehmend an Bedeutung.

Die Mediation liegt im Grenzbereich der Tätigkeitsfelder der rechts- und steuerberatenden sowie der psychosozialen Berufe. Es fehlt derzeit an einer eigenen, umfassenden rechtlichen Regelung dieses Bereiches. Rechtliche Grundlagen der Ausübung der Mediatorentätigkeit sind in den jeweiligen Berufsgesetzen und allgemeinen Regelungen, beispielsweise im Rechtsberatungsgesetz, zu finden. Die Autoren geben einen Überblick über allgemein- und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Betätigung von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Mediatoren. Bei der Darstellung der Grundlagen wird zwischen der anwaltlichen und der steuerberaterlichen Mediatorentätigkeit unterschieden.

Der Rechtsanwalt als Mediator

Auf den ersten Blick scheint die Rolle des Mediators zumindest dem „klassischen“ Verständnis des Berufsbildes des Rechtsanwalts fremd zu sein: Denn danach ist der Rechtsanwalt nicht nur im Rahmen seiner Prozessvertretungen, sondern auch in seiner beratenden Tätigkeit einseitiger Parteivertreter. Er vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mandanten. Widerstreitende Interessen werden dann in der Regel erst in rechtsförmlichen Verfahren durch den Richter zum Ausgleich gebracht. Dennoch kennt das klassische Berufsbild des Rechtsanwalts durchaus Tätigkeiten, die nicht lediglich dem Interesse einer Partei verpflichtet sind. So sind Rechtsanwälte auch im Rahmen von Schiedsverfahren als Schiedsrichter, im Bereich der Testamentsvollstreckung sowie als Insolvenzverwalter tätig.

In der im Jahre 1997 in Kraft getretenen Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ist Mediation als anwaltliche Tätigkeit in § 18 ausdrücklich aufgeführt. Dies belegt zumindest, dass die Zuordnung der Mediationstätigkeit zum allgemeinen Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte der Auffassung der Satzungsversammlung entspricht, welche die Berufsordnung erlassen hat. Obwohl die Regelungen der Berufsordnung als Satzungsnormen nur untergesetzliche Vorschriften sind, lassen sie Rückschlüsse zu, wie die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als das anwaltliche Berufsgesetz von der Anwaltschaft selbst interpretiert wird. Insgesamt dürfte damit die Diskussion über die

Zuordnung der Mediation durch die Aufnahme in den Katalog der anwaltlichen Tätigkeiten in § 18 BORA dennoch beendet sein.

Berufsrechtliche Fragen

Rechtsanwälte unterliegen auch bei der Tätigkeit als Mediator dem anwaltlichen Berufsrecht. Dabei ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO für die Mediation von besonderer Bedeutung. Im Rahmen von Co-Mediationen mit nicht der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mediatoren ist auf die Entbindung der Co-Mediatoren von der Verschwiegenheitspflicht zu achten, da ansonsten der Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB erfüllt sein kann.

Von weiterer Bedeutung ist auch das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 BRAO. Dem Rechtsanwalt ist es danach verboten, nach einem Mediationsverfahren in derselben Sache für eine Partei anwaltlich tätig zu werden. Die Tätigkeit als Mediator im Anschluss an eine anwaltliche Vertretung in derselben Sache ist jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 45 BRAO dann zulässig, wenn er im allseitigen Einverständnis handelt. Ebenso ist es zulässig, dass der Rechtsanwalt die Parallelvertretung einer Partei in einer anderen Sache übernimmt.¹ Auch dabei ist die Zustimmung aller Beteiligten entscheidend. Der Anwaltsmediator begeht dann keinen Parteiverrat gemäß § 356 StGB, da er die Parteien nicht pflichtwidrig berät²

Werbemöglichkeiten

Ob und inwieweit der Anwaltsmediator für seine Tätigkeit als Mediator werben darf, ist umstritten. Gemäß § 43b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über seine berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Dieser Grundsatz wird in den §§ 6 ff. BORA näher konkretisiert. Danach kann der Anwaltsmediator die Mediation als Interessenschwerpunkt oder aber als Tätigkeitsschwerpunkt bei nachweisbarer nachhaltiger Tätigkeit von mindestens 2 Jahren auch benennen. Der werbewirksamste Hinweis auf die Mediatorentätigkeit eines Rechtsanwaltes ist sicherlich die Bezeichnung als „Mediator“. Die bisher zu dieser Zulässigkeitsfrage ergangene Rechtsprechung hat die Führung des Titels „Mediator“ unter Hinweis auf die durch den Rechtsanwalt durchlaufende Ausbildung als zulässig erachtet.³ Die Praxis der Rechtsanwaltskammern hierzu ist jedoch uneinheitlich. Es bietet sich daher für den Anwaltsmediator an, direkt mit der zuständigen Anwaltskammer abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Werbemöglichkeit statthaft ist.

Vergütungsfragen

Anders als die Vergütungsfrage des mediationsbegleitenden Parteianwalts, der gegenüber seiner Mandantschaft in gewohnter Art und Weise abrechnen kann, ist die Frage nach der Vergütung nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator umstritten. Zwar ist nach bisher veröffentlichter Rechtsprechung die Tätigkeit als Mediator eine originär-anwaltliche Tätigkeit. Danach kann der Rechtsanwalt eine Vergütung nach § 20 BRAGO fordern.⁴ Auf Grund der umstrittenen Rechtslage

empfiehlt es sich dennoch, eine schriftliche Honorarvereinbarung abzuschließen.

Haftungsfragen

Nicht nur bei der Einbeziehung rechtlicher Aspekte des Konfliktes, sondern auch bei der schriftlichen Fixierung der Ergebnisse können dem Anwaltsmediator Fehler unterlaufen. Dies kann zu quantifizierbaren Schäden führen. Der Anwaltsmediator haftet nach allgemeinen Grundsätzen, also für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Eine vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen kann nach den Voraussetzungen des § 51a BRAO vereinbart werden.

Auch die Mediatorentätigkeit des Rechtsanwalts wird von der bestehenden Versicherungspflicht gemäß § 51 BRAO umfasst. In diesem Zusammenhang hat sich früher die Frage gestellt, ob es zur Ausübung der Mediatorentätigkeit einer zusätzlichen Berufshaftpflichtversicherung bedarf oder ob die vorhandene Standarddeckung ausreicht. Im Rahmen einer Absprache unter Beteiligung des Deutschen Anwaltvereins der Bundesrechtsanwaltskammer und der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer wurde klargestellt, dass die Tätigkeit als Mediator seit dem 1. Dezember 1996 als prämienfrei mitversichert anzusehen ist.⁵

Mediation als Rechtsberatung?

Eine bisher in der Anwaltschaft verbreitete Ansicht, die Mediation sei eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes wurde wiederholt von Gerichten bestätigt.⁶ Dies bedeutet jedoch in keiner Weise eine Monopolisierung der Mediation als Teil rechtsanwaltlicher Tätigkeit. In einer Entscheidung des Landgerichts Rostock vom 11. August 2000 wird richtiger Weise zunächst auf den Inhalt des Auftrages der Medianten an den Mediator abgestellt. Anhand dessen soll überprüft werden, ob den Medianten an einer Mediation im „rechtlichen Rahmen“ oder allein an einer spezifischen Stärkung ihrer Parteiautonomie und einer Konfliktlösung außerhalb des rechtlichen Rahmens gelegen ist. In einem zweiten Schritt ist die tatsächlich erbrachte Leistung des Mediators zu würdigen. In allen Fällen, in denen die Tätigkeit des Mediators inhaltlich keine rechtsbesorgende Tätigkeit i.S.d. Artikels 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz ist, soll eine Mediation durch Nicht-Juristen erlaubt sein. Werden also auftragsgemäß inhaltlich keine rechtlichen Fragestellungen behandelt, begegnet die Mediatorentätigkeit von Nicht-Juristen – selbst vor dem Hintergrund einer Rechtsstreitigkeit – wegen des fehlenden rechtlichen Rahmens keinen durchgreifenden Bedenken bezüglich eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.

Der Steuerberater als Mediator

Zu dem Berufsbild des Steuerberaters gehört in erster Linie die Hilfeleistung in Steuersachen. Auch der Steuerberater vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mandanten. Zu beachten hat er jedoch, dass er auch ein Organ der Steuerrechtspflege ist und insoweit an Recht und Gesetz gebunden ist.

Mit dem Beruf des Steuerberaters sind gemäß § 57 Abs. 3 StBerG u. a. vereinbar eine wirtschaftsberatende Tätigkeit. Diese hat sich in den letzten Jahren zu einem der ebenso wichtigen wie notwendigen Hauptaufgabengebiete entwickelt. Im Wirtschaftsleben ist der Steuerberater

als Wirtschaftsberater bei Auseinandersetzungen zwischen streitenden Parteien nicht mehr wegzudenken. Zu nennen sind hier Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen bzw. -verkäufen, Erbauseinandersetzungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung, Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftspartnern u. a. In den angebotenen Mediationskursen der namhaften Institute finden sich deshalb zunehmend Steuerberater als Teilnehmer.

Berufsrechtliche Fragen

Die Mediation ist bisher im Steuerberater-Berufsrecht nicht geregelt. Demzufolge ist auch der Steuerberater grundsätzlich zur Mediation befugt, wobei die Tätigkeit dort ihre Grenzen hat, wo Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes oder des Steuerberatungsgesetzes bzw. der BOSTB verletzt werden.

Eine Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes liegt beispielsweise vor, wenn der Steuerberater die Parteien über die Rechtslage aufklärt, zivilrechtlich berät oder den die Mediation beendenden Vergleich formuliert.

Weiterhin gebietet der Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung in § 57 Abs. 1 StBerG, dass der Steuerberater keine Tätigkeiten erbringt, die er nicht fachlich beherrscht. Anderenfalls ist er berufsrechtlich verpflichtet, das Mandat abzulehnen. Für die Mediation bedeutet das, dass ein Steuerberater diese lediglich dann anbieten und erbringen darf, wenn er eine fundierte und anerkannte Ausbildung zum Mediator absolviert hat.

Im Gegensatz zum Berufsrecht der Rechtsanwälte sind die entsprechenden Voraussetzungen noch nicht gesetzlich fixiert. Bis dahin gelten die allgemeinen Grundsätze. Dazu gehören neben der Erforderlichkeit der fachlichen und persönlichen Kompetenz auch die Beachtung weiterer Berufspflichten wie beispielsweise die Vermeidung von Interessenkollisionen.

Die Führung der Bezeichnung „Mediator“ ist dem Steuerberater nach § 43 StBerG hingegen nicht gestattet.

Die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen sowohl des Rechtsberatungsgesetzes als auch des Steuerberatungsgesetzes sowie der Berufsordnung sind abzuwarten.

Werbemöglichkeiten

Die Frage, ob ein Steuerberater für die Tätigkeit als Mediator werben darf, ergibt sich zum einen aus den obigen Ausführungen zu den berufsrechtlichen Fragen und zum anderen aus den allgemeinen Werbevorschriften der Berufsordnung.

Festzuhalten ist danach, dass der Steuerberater zunächst grundsätzlich mit der Tätigkeit als Mediator unter Berücksichtigung der Werbevorschriften der Berufsordnung werben darf. Voraussetzung für die Werbung mit der Tätigkeit als Mediator ist jedoch wie oben ausgeführt, dass der Steuerberater auch fachlich und persönlich geeignet ist, was zumindest eine entsprechende Ausbildung zur Voraussetzung hat.

Mit der Bezeichnung „Mediator“ darf der Steuerberater hingegen nicht werben, weil ihm, wie ebenfalls oben ausgeführt, die Führung dieser Bezeichnung gemäß § 43 StBerG untersagt ist.

Vergütungsfragen

Gemäß § 64 Abs. 1 StBerG sind Steuerberater an eine Gebührenordnung gebunden. Die Steuerberatergebührenverordnung sieht für die Tätigkeit als Mediator keine besondere Gebühr vor. Die Mediation ist als vereinbare Tätigkeit jedoch abrechenbar, so dass die allgemeinen Vorschriften des BGB über Dienstleistungen zur Anwendung kommen.

Haftungsfragen

Ebenso wie für Rechtsanwälte gilt natürlich auch für Steuerberater, dass ihnen als Mediator Fehler unterlaufen können. Für die daraus resultierenden Schäden haftet der Steuerberater für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Eine Begrenzung der Haftung ist für Steuerberater ebenfalls möglich. Dies setzt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung voraus.

Da es sich bei der Mediatorontätigkeit um eine vereinbare Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 3 StBerG handelt, ist diese Tätigkeit auch von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst. Da jedoch § 57 Abs. 3 StBerG die Mediation (noch) nicht expressis verbis aufführt, ist es empfehlenswert, die Frage des Versicherungsschutzes mit der jeweiligen Versicherung abzuklären.

Die Autoren:

Dr. Holger Thomas, Partner in der Kanzlei SJ Berwin Knopf Tulloch Steininger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mediator.

Franz-Christian Keil, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Niedersachsen

¹ Feuerich/Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage, 2000, § 18 Berufsordnung, Rz. 4.

² Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 24. Auflage, 2001, § 356 StGB, Rz. 7.

³ vgl. AGH Baden-Württemberg, BRAK-Mitt. 2001, S. 232; AGH Nordrhein-Westfalen, AnwBl. 2000, S. 693f.

⁴ OLG Hamm, Urteil vom 20.10.1998, MDR 1999, S. 836.

⁵ BRAK-Mitt. 1997, S. 160.

⁶ Landgericht Rostock, BB 2001, 698; Oberlandesgericht Rostock, BB 2001, S. 1869; Landgericht Hamburg, NJW-RR 2000, 1514.

(aus: Mitteilungsblatt StBK Niedersachsen 4/2003; Tz. 185)

24. Zurückbehaltungsrecht

hier: Lohnsteuerkarte/Versicherungsnachweis

Die Frage, wann ein Steuerberater wegen noch offener Gebührenforderungen die Herausgabe von Mandantenunterlagen/Arbeitsergebnissen unter Berufung auf sein Zurückbehaltungsrecht aus §§ 273 BGB, 66 Abs. 4 StBerG verweigern kann, ist heute im Wesentlichen geklärt (vgl. Merkblatt der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht). Unstreitig ist, dass sich das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gegenüber seinem Auftraggeber nicht auf Unterlagen Dritter, wie Arbeitspapiere von Arbeitnehmern des

Auftraggebers, z. B. unbearbeitete Steuerkarten, Versicherungsnachweishefte oder Versicherungskarten bezieht. Diese Unterlagen muss der Steuerberater seinem Auftraggeber auf Verlangen immer herausgeben. Gelegentlich sieht der Steuerberater sich aber auch **unmittelbaren Herausgabeansprüchen der Arbeitnehmer des Auftraggebers** ausgesetzt. Ist der Auftraggeber für den Steuerberater in diesen Fällen nicht erreichbar (z. B. weil er wegen drohender Strafverfolgung untergetaucht ist), stellt sich für den Steuerberater die Frage, ob er dem Herausgabeverlangen der Arbeitnehmer durch die Aushängung der Lohnsteuerkarten und Versicherungsnachweishefte nachkommen darf oder ob er dadurch seine zivilrechtlichen Vertragspflichten gegenüber seinem Mandanten verletzen oder gegen seine Pflicht zur Verschwiegenheit aus § 57 Abs. 1 StBerG verstoßen würde. Nach weit verbreiteter Auffassung ist der Arbeitnehmer Eigentümer sowohl seiner Lohnsteuerkarte als auch seines Versicherungsnachweisheftes (vgl. Müller, Praxisfragen zur Lohnsteuerkarte, DStZ 1993, 307; ArbG Berlin, BB 1968, 1038). Ihm stünde danach ein dinglicher Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB gegen den Besitzer (hier: den Steuerberater) zu, es sei denn, dass dieser zum Besitz berechtigt wäre, § 986 Abs. 1 BGB. Ein solches Recht zum Besitz hätte der Steuerberater gem. § 986 Satz 1, 2 Alt. BGB dann, wenn der Auftraggeber des Steuerberaters (Arbeitgeber) als mittelbarer Besitzer gem. § 868 BGB gegenüber dem Arbeitnehmer ein Recht zum Besitz hätte. Ein solches Recht hat der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer nur, solange nicht die Voraussetzungen der §§ 39 b Abs. 1 Satz 3, 41 b Abs. 1 Satz 4 EStG, 28 o Abs. 1 Satz 2 SGB IV vorliegen (das Versicherungsnachweisheft ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses an den Arbeitnehmer herauszugeben; die Lohnsteuerkarte ist zur Vorlage beim Finanzamt oder der Gemeinde vorübergehend zu überlassen, sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben). Liegen diese Voraussetzungen vor, verliert der Arbeitgeber sein Recht zum Besitz. Auch der Berater könnte sich deshalb gegenüber dem Arbeitnehmer nicht auf ein Besitzrecht berufen.

Unabhängig von der Frage, ob der Arbeitnehmer Eigentümer der Arbeitspapiere ist und ihm deshalb ein dinglicher Herausgabeanspruch aus § 985 BGB zusteht, dürfte er (auch) einen unmittelbaren vertraglichen Herausgabeanspruch gegenüber dem Steuerberater haben. Gegenüber dem Arbeitgeber steht dem Arbeitnehmer ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen gem. §§ 39 b Abs. 1, 41 b Abs. 1 Satz 4 EStG 28 o Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 611 BGB zu. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Steuerberater besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB, der den Steuerberater zur Verwahrung und Obhut der ihm übergebenen Unterlagen verpflichtet, und zwar gegenüber seinem Auftraggeber, dem Arbeitgeber. Bzgl. der Arbeitspapiere der Arbeitnehmer liegt eine der Unterverwahrung vergleichbare Konstellation vor. Im Fall der Unterverwahrung hat der ursprüngliche Hinterleger einen direkten Herausgabeanspruch gegen den Unterverwahrer. Dieser Rechtsgedanke ist in den BGB-Vorschriften zur Verwahrung zwar nicht enthalten. Er findet sich aber im Mietrecht und im Recht der Leihe (§§ 556 Abs. 3, 603 Abs. 4 BGB) und kann

analog auch auf den Fall der Verwahrung herangezogen werden (so Palandt/Thomas, BGB § 691 Rd. Nr. 1).

Fazit: Mit der Herausgabe der Arbeitspapiere an den berechtigten Arbeitnehmer verstößt der Steuerberater deshalb nicht gegen seine Vertragspflichten und seine Pflicht zur Verschwiegenheit.

(aus: KM StBK Düsseldorf April 2000, Nr. 63)

25. Aufbewahrungspflicht bei gespeicherten Daten – Schadenersatzansprüchen vorbeugen

Gibt der Steuerberater Unterlagen aus einem Mandat z.B. an einen anderen Steuerberater heraus, so gehören dazu nicht nur die eigenen Unterlagen des Mandanten und die Arbeitsergebnisse, sondern auch der Datenübertragungsbeleg. Häufig ist es in diesen Fällen so, dass der neue Steuerberater lediglich die Daten der letzten beispielsweise zwei oder drei Jahre anfordert, da er die Speicherkosten für die älteren Daten nicht tragen will. Die älteren Daten werden durch den bisherigen Steuerberater gelöscht. In diesen Fällen können Schadenersatzansprüche gegenüber dem bisherigen Steuerberater entstehen, wenn bei späteren Betriebsprüfungen eventuell wesentliche Daten nicht mehr vorhanden sind.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt aus diesem Grund, bei der Übergabe der Unterlagen aus einem Mandat darauf zu achten, dass der gesamte aufbewahrungspflichtige Datenbestand übergeben wird. Um späteren Beweisproblemen aus dem Wege zu gehen, ist es sinnvoll, die Datenübergabe schriftlich festzuhalten.

26. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters in der Insolvenz

Vom Grundsatz her müssen Steuerberater im Rahmen eines Mandatsvertrages, der rechtlich in der Regel als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter einzuordnen ist, als Beauftragte der Mandanten gemäß §§ 666, 667 BGB – unabhängig von der Kündigung des Mandates – den Mandanten auf dessen Verlangen hin umfassend unterrichten, ihm Rechenschaft ablegen und all das herausgeben, was sie zur Ausführung des Auftrages erhalten und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt haben.

Während die Informationspflicht vom Grundsatz her umfassend ist, existieren im Hinblick auf den Herausgabeanspruch des Mandanten auch in der Insolvenz Einredemöglichkeiten.

Bei von beiden Seiten noch nicht erfüllten Verträgen – der Berater hat sein Arbeitsergebnis weder direkt noch indirekt an den Mandanten übergeben, der Mandant die Honorarforderung noch nicht ausgeglichen – kann der Berater sich auch in der Insolvenz des Mandanten auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 BGB mit der Folge der Möglichkeit der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berufen. Dagegen ist das Zurückbehaltungsrecht an der Handakte des Steuerberaters, also an

mandanteneigenen Unterlagen, gem. § 273 BGB/§ 66 Abs. 4 StBerG nicht insolvenzfest.

Auch wenn im Rahmen eines normalen Mandatsverhältnisses nach der zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auch Originalunterlagen des Mandanten in der Regel zurückbehalten werden dürfen, sollten mandanteneigene Unterlagen, und dies gilt selbstverständlich auch für Unterlagen Dritter wie unbearbeitete Steuerkarten von Mitarbeitern des Mandanten oder deren Versicherungsnachweise, an den Insolvenzverwalter herausgegeben werden.

Rechtsdogmatisch erlöschen Geschäftsbesorgungsverträge wie Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsverträge gem. § 116 InsO i.V.m. § 115 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nur bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung als Notgeschäftsführung gem. § 115 Abs. 2 InsO fortzuführen. Hier greift § 367 BGB in Bezug auf die Handakte (mandanteneigene Unterlagen): Ist der Auftrag erloschen, so ist der beauftragte Steuerberater verpflichtet, alles aus der Geschäftsbesorgung erlangte an den Insolvenzverwalter zur Masse herauszugeben. Auf der anderen Seite gewährt § 103 InsO dem Insolvenzverwalter entsprechend der führenden Regelung in § 17 KO vom Grundsatz her ein Wahlrecht zur Vertragserfüllung auch in der Insolvenz, also insbesondere in Bezug auf vertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse. Auch wenn das Verhältnis zwischen § 103 InsO auf der einen Seite und § 116 InsO i.V.m. § 115 Abs. 1 InsO in Bezug auf Steuerberatungsverträge in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt ist, gilt rechtdogmatisch nach der nunmehrigen Rechtsprechung des BGH, dass die zunächst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschenen beiderseitigen Erfüllungsansprüche durch das Erfüllungsvorgängen des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO – mit dem ursprünglichen Inhalt – neu entstehen. Der Insolvenzverwalter muss nach Ausübung des Wahlrechtes dann anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen (Honorarzahlung) und kann seinerseits die Erfüllung auch vom anderen Teil (Erstellung/Herausgabe von Arbeitsergebnissen) verlangen.

Der Streit dreht sich in der Regel darum, was der Steuerberater aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 667 BGB „erlangt“ hat. Sind Arbeitsergebnisse, die vom Grundsatz her auch in der Insolvenz zurückbehalten werden dürfen, erst einmal „erlangt“, also rechtlich – unabhängig vom Ort ihrer Aufbewahrung – in den Bereich des Mandanten gelangt, sind auch diese ohne die Möglichkeit der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in der Insolvenz herauszugeben.

Vor diesem Hintergrund ist das aktuelle Urteil des LG Cottbus vom 23.05.2001 (1 S 42/01; n.V.) zu sehen, das dem Antrag eines Insolvenzverwalters auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber einem Steuerberater auf Herausgabe von in eigener Praxis erstellten Kontenblättern u. a. stattgegeben hat. Konkret geht es um „sämtliche Kontenblätter zur Finanzbuchhaltung“ bestimmter Geschäftsjahre. Im vorliegenden Fall bejahte auch das LG Cottbus die grundsätzliche Entscheidung des BGH im Urteil vom 25.10.1988 (NJW 1989, 5. 1216), wonach

Arbeitsergebnisse des Steuerberaters auch im Konkurs zurückbehalten werden dürfen, kommt dann aber zum Ergebnis, dass auch Kontenblätter vom Grundsatz her zurückbehaltungsfähige Arbeitsergebnisse darstellen können, dass das Zurückbehaltungsrecht im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr besteht, weil sie nicht mehr ein vertraglich geschuldetes Arbeitsergebnis darstellen. Konsequenterweise hatte der beklagte Steuerberater seine Honorarforderung für das fertig gestellte und möglicherweise nur noch für die Mandanten aufbewahrte Arbeitsergebnis auch zur Insolvenztabelle angemeldet. Das Gericht geht hier von einer Forderung aus, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden war.

Auch wenn es für die betroffenen Berufsangehörigen ärgerlich ist, scheinbar noch nach Insolvenzeröffnung eine Leistung erbringen zu müssen, ohne eine direkte Gegenleistung zu erhalten, kann dem Urteil des LG Cottbus in diesem konkreten Fall gefolgt werden. Ungerecht erscheint das Urteil nur auf den ersten Blick. Letztendlich werden Berater hier nur anderen Insolvenzgläubigern gleichgestellt, ohne auf den Vorteil des „Insiders“ in Bezug auf letztendlich mandanteneigene Unterlagen Rücksicht zu nehmen. Das Gericht hat entschieden, dass auch Arbeitsergebnisse, die der Berater nicht körperlich an seinen Mandanten übergibt, nach Fertigstellung und faktischer „Ablieferung“, auch wenn diese zur weiteren Mandatsbearbeitung beim Berater verbleiben, rechtlich aus dem Mandat erlangt sind und damit in der Insolvenz herauszugeben sind.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei insolvenzgefährdeten Mandanten in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob ein individualisierbares Arbeitsergebnis bzw. ein individualisierbares Zwischenergebnis – unabhängig vom Speichermedium – ohne vorherige Honorarzahlung oder Sicherheitsleistung an den Mandanten „übergeben“ werden und für die weitere Tätigkeit des Berufsangehörigen verwandt werden soll.

Herausgabeverlangen des vorläufigen Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren

Häufig wird in einem Verfahren auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den zuständigen Gerichten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt. In vielen Fällen hat der vorläufige Insolvenzverwalter die Aufgabe, ein Gutachten zu erstellen, das dem Gericht den Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners ermöglicht; eine die verfahrenskostendeckende verfügbare Masse vorhanden ist und Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens bestehen.

Dieses Gutachten wird der vorläufige Insolvenzverwalter nur dann erstellen können, wenn ihm ausreichend aktuelles Zahlenmaterial des Unternehmens vorliegen. In der Regel verfügt jedoch nur der Steuerberater des insolvenzgefährdeten Unternehmens über diese Unterlagen. Befindet sich jedoch der insolvenzgefährdete Mandant mit der Begleichung von Honoraren des Steuerberaters im Rückstand, steht dem Steuerberater verständlicherweise ein Zurückbehaltungsrecht zu. Da wir in jüngster Zeit mehrere derartige Fälle in unserem Kammerbereich hatten, in denen der vorläufige Insolvenzverwalter versuchte, mit Hilfe „von an den Haaren herbeigezogenen“ gesetzlichen

Regelungen, die von ihm begehrten Unterlagen vom Steuerberater herauszubekommen, weisen wir daraufhin, dass das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters nach § 66 Abs. 4 StBerG erst **nach** Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die InsO ausgehebelt wird.

(aus: StBK Thüringen, Kammerrundschreiben 4/2003, Tz. 3.2.2.)

27. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung

In loser Folge veröffentlichen wir in den Kammermitteilungen eine Sammlung von Zweifelsfragen, mit denen sich der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit zwischen Juni 1999 und Juni 2003 befasst hat. Anschließend an die letzte Ausgabe sind hier die nächsten acht Fragen:

1. Frage:

Wie sind die Leistungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit der Berechnung von Lohngebühren anfallen, abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Der Ausschuss teilt vollinhaltlich die Meinung des Berufskollegen, die ihm die Steuerberaterkammer Hessen vorgelegt hat. Ein unerlaubte Rechtsberatung ist nicht gegeben, da die fraglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung anfallen und mit erledigt werden müssen, da sonst die steuerrechtlichen Tätigkeiten nicht in vollem Umfang erfüllt werden können. Für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung gilt jedoch nicht die StBGebV. Sie sind nach den §§ 612 und 632 BGB mit der üblichen Vergütung anzusetzen, die man wegen der Nähe zur Lohnabrechnung als deckungsgleich mit den Sätzen der StBGebV ansehen kann. Die Gebühr für die Lohnbuchhaltung setzt sich damit aus einem Gebührenteil, der sich aus der StBGebV ergibt, und einem gleich hohen Teil, der nach BGB abzurechnen ist, zusammen. Dazu ist in den Gebührenrechnungen sowohl einleitend wie auch bei den einzelnen Positionen auch auf das BGB hinzuweisen.

2. Frage:

Wie ist der Gegenstandswert bei der Selbstanzeige gem. § 30 StBGebV zu ermitteln?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Nach einheitlicher Meinung des Ausschusses ist der Ansicht von Eckert (Steuerberatergebührenverordnung, 3. Auflage, 2001, StBGebV § 30, Anm. 6) zu folgen, wonach als Gegenstandswert die Bruttowerte der hinterzogenen „Teil“-Gegenstandswerte anzusetzen sind, z. B. die zusätzlichen Einkünfte bei der Einkommenssteuererklärung. Dabei ist für jede Steuerart ein Bruttobetrag zu bilden. Es muss eine Aufteilung nach Steuerarten und nach Veranlagungszeiträumen vorgenommen werden.

Würden lediglich die hinterzogenen Steuern als Gegenstandswert angesetzt, würde der Steuerpflichtige damit

besser gestellt als bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten. Der höhere Zehntelsatz des § 30 StBGebV berücksichtigt nur, dass der Steuerberater im Rahmen der Selbstanzeige einen größeren Beratungsaufwand und ein größeres Beratungsrisiko hat als bei der normalen Tätigkeit.

3. Frage:

Wie ist die Mitwirkung eines Steuerberaters bei Sozialversicherungsprüfungen abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Zu dieser Frage hatte der Ausschuss 20 in seiner Sitzung am 7. Februar 2000 die Ansicht vertreten, die Teilnahme eines Steuerberaters an einer Sozialversicherungsprüfung könne nach § 29 StBGebV abgerechnet werden. Dem entspricht, dass im Gesetz von der Teilnahme an einer Prüfung die Rede ist. Die folgende Aufzählung beginnt mit insbesondere und ist daher nicht als abschließend anzusehen.

Zwischenzeitlich hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung 13 U 147/99 vom 10. Februar 2000 erklärt, dass § 29 StBGebV nur auf steuerliche Prüfungen anzuwenden ist. Die Teilnahme eines Steuerberaters an der durch einen Sozialversicherungsträger durchgeführten Prüfung der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten könne dagegen nicht mehr dem Tätigkeitsfeld des Steuerberaters zugeordnet werden. Sie sei mit der üblichen Vergütung nach den §§ 612, 632 BGB abzurechnen.

Die übliche Vergütung bemisst sich nach Ansicht des Ausschusses 20 analog nach § 29 StBGebV, da Arbeitsaufwand, Schwierigkeit usw. bei der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung wie bei jeder anderen Prüfung auch auftreten.

4. Frage:

Wie sind die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuererklärung und der Bedarfsbewertung abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Die gesamten Tätigkeiten sind nach den §§ 2 und 24 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 StBGebV abzurechnen.

5. Frage:

Sind in den Gesamtbetrag der Entgelte gem. § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV für die Anfertigung der Umsatzsteuerjahreserklärung auch die nicht steuerbaren Umsätze einzubeziehen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Der Ausschuss 20 schließt sich der Meinung von Eckert (Steuerberatergebührenverordnung, 3. Auflage, 2001, StBGebV § 24 Abs. 1 Nr. 8, Anm. 2) an, wonach die nicht steuerbaren Umsätze nicht in den Gesamtbetrag der Entgelte mit einzubeziehen sind. Steuerfreie Umsätze gehören dagegen mit zum Gegenstandswert. Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, ob steuerbare oder nicht steuerbare Umsätze vorliegen, so ist dies ggf. in einem höheren Zehntelsatz des § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV zu berücksichtigen.

6. Frage:

Inwieweit sind bei der Ermittlung des Gegenstandswertes für die Körperschaftsteuererklärung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV die durch Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellten Auslandseinkünfte, die in der Anlage AE zur Körperschaftsteuererklärung anzugeben sind, in den Gegenstandswert einzubeziehen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Weder die gängigen Kommentierungen noch der Gesetzestext ergeben eine eindeutige Antwort auf die obige Frage. Der Ausschuss 20 empfiehlt daher den Berufungsangehörigen, in Fällen mit durch Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellten Auslandseinkünften stets vorab eine Vereinbarung nach § 4 StBGebV mit dem Auftraggeber zu treffen. Dies gilt dann nicht nur für die Körperschaftsteuererklärung, sondern ebenso auch für die Gewerbesteuererklärung, bei der sich die Frage stellt, inwieweit die ausländischen Gewerbeanteile und das ausländische Betriebsvermögen in den Gegenstandswert nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 StBGebV mit einbezogen werden können.

7. Frage:

Wie ist bei einem negativen Einkommen einer Körperschaft der Gegenstandswert zur Körperschaftsteuererklärung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV anzusehen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Bei einem negativen Einkommen einer Körperschaft ist der Mindestgegenstandswert, das sind 25.000 DM bzw. 12.500 EUR anzusetzen. Ein Ansatz des negativen Einkommens als Gegenstandswert kommt nicht in Betracht.

8. Frage:

Wie ist die Beratung zur Ansparabschreibung nach § 7 g EStG abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Eine solche Beratung ist nur dann extra abzurechnen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung steht (§ 21 Abs. 1 Satz 4 StBGebV).

Üblicherweise werden die Überlegungen zur Inanspruchnahme einer Ansparabschreibung im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erstellung eines Jahresabschlusses stehen. In diesem Fall ist die Beratung zu § 7 g EStG im Rahmen des Zehntelsatzes bei § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV mit zu berücksichtigen.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn z. B. im Rahmen einer Beratung zur Investitionsplanung grundsätzlich auf die Möglichkeiten, Vor- und Nachteile einer Ansparabschreibung nach § 7 g EStG, eingegangen wird. Eine solche Beratung wäre dann über § 21 Abs. 1 StBGebV abzurechnen.

28. Steuerberatungskosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung

Nach bisheriger Rechtsprechung waren Steuerberatungskosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung nur dann als Nachlassregelungskosten abzugsfähig, wenn der Erwerber im Ausland wohnte und ein inländischer Bevollmächtigter tätig werden musste oder wenn ein Testamentsvollstrecker einen Steuerberater mit der Erstellung der Erklärungen beauftragt hatte. Das Finanzgericht Münster hatte bereits in 1990 allgemein die Berücksichtigung von Steuerberatungskosten anerkannt. Diese Grundsätze sollen nunmehr uneingeschränkt angewandt und die Kosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung somit als Nachlassregelungskosten zum Abzug zugelassen werden.

(OFD Frankfurt a.M., VfG. v. 30.09.2002, S 3810 A – 9 – St I 35, DStZ 2003, S. 49)

29. Gebührenabrechnung – Auftrag erforderlich!

Im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung für die Prüfung von Steuerbescheiden nach vorangegangener Erstellung der Steuererklärung wird vom Mandanten häufig die Zahlung verweigert, da hierzu kein Auftrag erteilt worden sein soll. In diesen Fällen berufen sich Berufsangehörige oft auf die von Auftraggebern erteilte allgemeine Vollmacht oder die Zustellungsvollmacht, die doch nur sinnvoll sei, wenn der Steuerberater auch den ihm zugegangenen Bescheid prüft und ggf. Einspruch einlegt. Für die Frage der Beauftragung ergeben sich jedoch weder aus der Zustellungsvollmacht noch aus einer umfassenden Vertretungsvollmacht zivilrechtlich bindende Anhaltspunkte. Das Amtsgericht Eisleben hat bereits in seiner Entscheidung vom 09.12.1998 (Az.: 21 C 203/96) festgestellt, dass der Auftrag zur Anfertigung der Steuererklärung die Prüfung des Steuerbescheids nicht einschließt. Auch die dem Steuerberater erteilte Zustellungsvollmacht, den Steuerbescheid entgegenzunehmen, hat dem Gericht nicht ausgereicht. Zutreffend hat das Gericht darauf verwiesen, dass die Zustellungsvollmacht dem Berater nur gegenüber der Finanzverwaltung ermächtigt, den Bescheid für den Mandanten entgegenzunehmen. Soll der Bescheid geprüft werden, muss hierzu jedoch eine Auftragserteilung des Mandanten vorliegen. In der Praxis wird der Steuerberater deswegen den Bescheid übersenden und anfragen, ob dieser geprüft werden soll. Erst wenn der Mandant damit einverstanden ist, kann von einer wirksamen Auftragserteilung ausgegangen werden.

Auch für den Fall der Einlegung eines Einspruchs und der Durchsetzung des Honoraranspruchs für diese Tätigkeit bedarf es im Streitfall des Nachweises, dass ein entsprechender Auftrag des Mandanten vorliegt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat bereits in seiner Entscheidung vom 10.10.1986 (Az.: 31 C 1374/95-83) hervorgehoben, dass eine umfassende Generalvollmacht des Mandanten den Steuerberater zwar berechtigt, ihn gegenüber der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten zu vertreten, sich hieraus jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben können, ob ein Auftrag in einer bestimmten Angele-

genheit erteilt worden ist. Im Einzelnen führt das Gericht hierzu Folgendes aus:

„Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die in Rechnung gestellten Vergütungen, weil zwischen den Parteien insoweit kein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande gekommen ist. Der Kläger hat nicht, wie es ihm aufgegeben war, im Einzelnen dargelegt, dass er von dem Beklagten mit der Durchführung eines jeden Rechtsmittels und einer jeden Klage beauftragt worden ist. Dabei ist es unerheblich, dass der Beklagte den Kläger 1984 umfassend zu derartigen Maßnahmen bevollmächtigt hatte. Auch ist es unerheblich, dass es noch weitere Vollmachten geben soll, die sich in einzelnen Steuer- oder Prozessakten befinden sollen. Der Kläger hat diese nicht vorgelegt. Ohnehin berechtigt eine solche Vollmacht den Kläger zunächst nur im Außenverhältnis. Für jede einzelne Maßnahme, Einlegung eines Einspruchs oder Klageerhebung, hätte der Kläger eines ausdrücklichen Auftrages seitens des Beklagten bedurft. Er durfte diese Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nicht einfach von sich aus einlegen, weil er meinte, dies sei im Interesse des Beklagten. Vor allem wäre es dann im Einzelfall notwendig gewesen, den Beklagten im Einzelnen über die Erfolgsaussichten und Risiken und auch über die entsprechenden Honoraransprüche des Klägers zu informieren. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen marokkanischen Gastarbeiter, dem unser kompliziertes Rechts- und Steuersystem in keiner Weise vertraut ist und der ganz besonders sorgfältiger Aufklärung bedurft hätte. Daran würde es auch nichts ändern, wenn im Einzelfall der Kläger dem Beklagten Kopien von Schriftsätzen übersandt hätte, aus denen sich ergibt, dass das eine oder andere Verfahren anhänglich ist. Es war nämlich schon aus sprachlichen Gründen bei der komplizierten Fachsprache nicht sichergestellt, dass der Beklagte überhaupt verstanden hätte, worum es ging und die Sachverhalte richtig einordnen konnte.“

Abschließend ist noch auf die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13.10.1999 hinzuweisen, wonach der Gebührenanspruch aus § 25 Abs. 2 StBGebV für Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung nur durchsetzbar ist, wenn ein entsprechender Auftrag erteilt wurde. Das Gericht führt aus, dass es Aufgabe des Steuerberaters ist, den Mandanten auf die aus Sicht des Beraters notwendigen Vorarbeiten hinzuweisen, wenn z. B. die von diesem erstellte Buchführung unbrauchbar ist. Nur wenn der Auftraggeber seine Zustimmung gibt, und insoweit einen Zusatzauftrag erteilt, kann von einer Vertragserweiterung mit der Folge ausgegangen werden, dass eine Gebühr nach § 25 Abs. 2 StBGebV berechnet werden kann.

Für die Praxis empfiehlt es sich deswegen, grundsätzlich vor der Erledigung eines Auftrages mit dem Mandanten Klarheit über die vorzunehmenden Arbeiten zu schaffen.

30. Honoraranspruch des Steuerberaters

- Rückforderungsanspruch des Mandanten wegen ungerechtfertigter Bereicherung

- Beweislast
- Schuldanerkenntnis durch Zahlung?
- Darlegungslast des Steuerberaters für erbrachte Leistungen
- Pflicht zur Berichtigung der Rechnung

(AG Brandenburg, Urt. v. 01.07.2003 – 32 C 665/99)

Leitsätze:

1. Zahlt der Mandant auf eine fehlerhafte Gebührenrechnung, begründet die Zahlung kein Schuldanerkenntnis, wenn er keine Zweifel an deren Richtigkeit hatte.
2. Der Mandant muss die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rückzahlung der Honorare beweisen. Der Steuerberater muss darlegen, welche Arbeiten er erbracht hat. Auf Anforderung hat er auch berichtigte – ordnungsgemäße – Rechnungen vorzulegen.
3. Die Erstellung einer fehlerhaften Rechnung gehört nicht zu den Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit eines Gebührenanspruchs.

(aus: GI 1/2004, S. 27 ff.)

31. Empfehlungen zum Umgang mit Pauschalvergütungsvereinbarungen

Nach § 14 StBGebV dürfen Steuerberater mit Mandanten für laufend auszuführende Tätigkeiten Pauschalvergütungen vereinbaren. Es handelt sich dabei um eine das Abrechnungsverfahren vereinfachende Regelung. Bestimmungen zum Rechtsgrund der Vergütung sind stets dem Steuerberatungsvertrag selbst oder den Vorschriften des BGB zu entnehmen. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung bringt sowohl dem Mandanten als auch dem Steuerberater Vorteile. So reduziert eine Pauschalvergütungsvereinbarung den Aufwand des Steuerberaters für die Rechnungserstellung. Der Mandant kann die für die Steuerberatung anfallenden Kosten besser kalkulieren. Als problematisch kann sich eine Pauschalvergütungsvereinbarung allerdings im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, beispielsweise durch Aufhebung oder Kündigung, erweisen. Da es sich bei dem Steuerberatungsvertrag um ein Dienstverhältnis höherer Art nach § 627 BGB handelt, kann dieser grundsätzlich von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Es ist dann im Einzelnen zu prüfen, für welche bereits erbrachten Leistungen ein Vergütungsanspruch des Steuerberaters bereits entstanden ist und in welcher Höhe. Darüber hinaus kann eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Mandanten im Einzelfall Schadenersatzansprüche des Steuerberaters auslösen.

Ein Aufsatz von Dr. Gregor Feiter und Martin Ulrich in INF 1/2004 enthält Anregungen und Empfehlungen für die Praxis. Der Aufsatz kann gegen Einsendung eines ausreichend frankierten A3-Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

32. Zur Bedeutung der Fälligkeit für den Honoraranspruch

Ein Blick in die Rechtsprechung verdeutlicht, dass es Steuerberatern in der Praxis einige Probleme bereitet, ihre Honoraransprüche erfolgreich durchzusetzen. Die Problematik taucht vor allem dann auf, wenn es z. B. dadurch zu Störungen des Vertragsverhältnisses kommt, dass Mitwirkungspflichten des Auftraggebers eingefordert werden, dieser sich aber (vermeintlich) zu Unrecht weigert, diesen nachzukommen. Vielfach werden solche Situationen so gelöst, dass entweder der Auftraggeber seine Unterlagen zurückverlangt und der Steuerberater unter Hinweis auf das noch ausstehende Honorar die Herausgabe verweigert oder aber der Steuerberater den bisher von ihm erbrachten Teil der Leistung in Rechnung stellt, der Auftraggeber nicht zahlt und vom Steuerberater sodann auf dem Rechtswege in Anspruch genommen wird. Dabei kann der Steuerberater seine Ansprüche in der Regel nur dann erfolgreich geltend machen, wenn er diese zuvor fällig gestellt hat. Vielfach wird in diesem Zusammenhang die Systematik der StBGebV nicht hinreichend beachtet, die zwischen der Entstehung des Anspruchs einerseits und seiner Fälligkeit andererseits unterscheidet.

Der Aufsatz von Hans-Günther Gilgan in INF 23/2003 kann gegen Einsendung eines A3-Freiumsches bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

33. Unterschriftsleistung auf Lohnsteueranmeldungen

Das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass Lohnsteueranmeldungen, die von einem Mitarbeiter eines Steuerberaters unterschrieben sind, der nicht zu dem Kreis der in § 3 StBerG genannten Personen gehört, nicht nach § 80 Abs. 5 AO zurückzuweisen sind. In diesem Sinne soll nach einer Mitteilung des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg auch die AO-Kartei geändert werden.

Hierzu bleibt festzuhalten, dass sich das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg nur zu der verfahrensrechtlichen Frage geäußert hat, ob künftig Lohnsteueranmeldungen, die von Mitarbeitern eines Steuerberaters unterzeichnet sind, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, nach den Vorschriften der AO zurückgewiesen werden müssen. Die angekündigte Änderung der AO-Kartei wird aber nichts an der berufsrechtlichen Beurteilung ändern. Denn die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verbietet es dem Steuerberater, Mitarbeitern, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen ein eigenes Zeichnungsrecht einzuräumen. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der Lohnsteueranmeldung.

III. Ausbildungswesen

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1. Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2004

- schriftlicher Teil: am 29.03./30.03.04 in Potsdam
- mündlicher Teil: vom 24.05.04 bis 11.06.04 in Potsdam

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 19.06.2004 in Potsdam statt.

Anmeldeschluss war der 31.01.2004!

1.2. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05

- schriftlicher Teil: am 08.11./09.11.04 in Potsdam
- mündlicher Teil: 10.01.05 bis 19.01.05 in Potsdam

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05 - teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2004 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern!

Anmeldeschluss: 31.08.2004

2. Fortbildungsprüfungen zum/r Steuerfachwirt/in

2.1. Fortbildungsprüfung 2003/04

- mündlicher Teil: 5. April 2004

2.2. Fortbildungsprüfung 2004/05

- schriftlicher Teil: am 09.12./10.12. und 11.12.04
- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Anmeldeschluss: 15.09.2004

Der schriftliche Teil sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 werden wiederum in Potsdam durchgeführt.

2.3. Prüfungstermine 2005/2006

Für die Fortbildungsprüfungen 2005/06 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: am 08.12./09.12. und 10.12.05
- mündlicher Teil: Anfang April 2006

35. Ergebnisse der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2003/2004 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 03.11./04.11.03
- mündlicher Teil vom 15.01.04 bis 20.01.04

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
62	44	0	0	11	33	18	18	0
*)	**))							

*) darin enthalten: 30 Teilnehmer duale Ausbildung
25 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
7 Wiederholer

**) darin enthalten: 18 Teilnehmer duale Ausbildung
23 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
3 Wiederholer

36. Ausbildungsabschlussfeier am 24. Januar 2004 in Potsdam

Für die erfolgreichen Teilnehmer der Herbst/Winterprüfung 2003/04 führte die Steuerberaterkammer Brandenburg die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier am 24.01.2004 in der Aula des „Kongresshotels – Am Tempeliner See“ durch.

Durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer, Herrn Satory, wurden die anwesenden 100 Gäste – darunter 35 „frischgebackene“ Steuerfachangestellte sehr herzlich begrüßt.

An dieser Veranstaltung nahmen weiterhin Herr Klaus-Peter Angermann, Geschäftsführer der GFS Steuerfachschule Cottbus, Herr Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie Herr Reinhard Meier - Mitglied des Vorstandes - als Ehrengäste teil. Als Vertreter der Oberstufenzentren konnten Frau Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herr Lorenz, Schulleiter des Kfm. Oberstufenzentrums, Herr Berkefeld, zuständiger Abteilungsleiter am Oberstufenzentrum II Potsdam, Herr Blume, zuständiger Abteilungsleiter am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin sowie Herr Köppche, zuständiger Abteilungsleiter am Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus begrüßt werden.

Herr Angermann hob in seiner Festrede die Leistungen der Prüfungsteilnehmer/innen hervor und betonte, dass den Steuerfachangestellten vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder offen stehen.

Das Vorstandsmitglied Herr Meier würdigte in seiner Rede die Initiativen der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und das persönliche Engagement der Ausbildungsbetriebe und Lehrer an den Oberstufenzentren während der Ausbildungszeit.

Der Schulleiter des Kfm. Oberstufenzentrums Cottbus wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem eine ständige Fortbildungsbereitschaft der künftigen Mitarbeiter von Steuerberatern von großer Bedeutung sein wird.

Für die musikalische Umrahmung sorgten wiederum Schüler der Musikschule „Johann-Sebastian-Bach“ aus Potsdam.

Nach der feierlichen Zeugnisübergabe durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer, Herrn Satory, ging Frau Katrin Peinelt in einer kurzen Ansprache auf die zurückliegende Ausbildungszeit ein.

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2003/04 – an dieser Stelle noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche!

37. Gewinnung qualifizierten Mitarbeiternachwuchses hier: Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Im zurückliegenden Jahr haben die Steuerberater im Land Brandenburg wieder erhebliche Anstrengungen unternommen, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse ergibt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen leichten Rückgang, der im allgemeinen Trend der großen Wirtschafts- und Ausbildungsbereiche liegt. Es ist zwar richtig, dass das Angebot betrieblicher Ausbildungsplätze insbesondere von der Zahl der Arbeitsplätze und der Wirtschaftslage abhängt. Beides entwickelt sich schlecht. Die negativen Entwicklungen sollten aber auf keinen Fall auf dem Rücken der Jugendlichen abgeladen werden, die Ausbildungs-, Berufs- und Lebenschancen haben müssen.

Andererseits darf man auch nicht verkennen, dass sich das Leistungsniveau drastisch geändert hat. Jugendliche kennen sich zwar im Internet aus, aber nicht gut genug in Mathematik und Deutsch. So sind oftmals die Leistungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz „mehr als unterm Strich“. Die Konsequenz ist, dass manch ein Ausbildungsplatz unbesetzt bleibt, weil die Qualifikation der Interessenten nicht stimmt. Nach wie vor sind Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Gewissenhaftigkeit gefordert.

Gleichwohl sollte vor dem Hintergrund, dass sich ab 2007 die geburtenschwachen Jahrgänge ankündigen, eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, in seinen Praxen rechtzeitig für Nachwuchs Sorge zu tragen. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft dar und die Höhe des Ausbildungs-

nutzens bzw. die Relation zu den Ausbildungskosten dürften dabei wesentlicher Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein.

Daher der Appell: Jetzt Ausbildungsplätze schaffen, damit auch im Hinblick auf den in Zukunft noch verstärkten Fachkräftemangel ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden.

Um Bedarf und Angebot von Ausbildungsplätzen zusammenzubringen, wird die Steuerberaterkammer Brandenburg eine „Ausbildungsplatzbörse“ initiieren, die dann in das Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg gestellt wird.

Wir verweisen insoweit auf unser Rundschreiben zum Schwerpunkt „Ausbildungsplatzbörse“ und bitten um zahlreiche Rückmeldungen.

Bei dem Bemühen um die Suche geeigneter Bewerber bitten wir um Beachtung der diesbezüglichen Empfehlungen der Kammer. Gern beraten wir auch zu inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Fragen bei der Begründung von Ausbildungsverhältnissen.

38. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen

„Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig ihre Ausbildung nicht antreten, da sie mit mehreren Ausbildern Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Ausbildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf frühere Empfehlungen aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Auszubildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Ausbildenden entschließen, den ersten Ausbildenden darüber in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

Die Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens drei Monate betragen. Die Probezeit ist von zwei Besonderheiten gekennzeichnet: Ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Der Auszubildende soll in der Probezeit seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Ausbildenden grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 15 Abs. 1). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Eignungsprüfung vor Einstellung eines Jugendlichen

Aufgrund der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abschlussprüfung sowie der praktischen Ausbildung möchten wir den Ausbildungsbetrieben empfehlen, vor Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages durch

ein kurzzeitiges Praktikum zu prüfen, ob der Jugendliche für den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung gern die dazu vorliegenden Arbeitsmaterialien und Informationen zur Verfügung.

39. Neues Ausbildungsverhältnis – was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?

Frage: Sind auch Auszubildende in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert?

Antwort: Ja! Auszubildende sind – wie alle Beschäftigten – gesetzlich unfallversichert und dies unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt des ersten Weges zum Arbeitsplatz am ersten Tag der Ausbildung.

Frage: Sind Auszubildende auch über ihren Geschäftsbetrieb versichert, wenn sie einen Unfall in der Berufsschule erleiden?

Antwort: Nein! Während des Besuches der Berufsschule besteht Versicherungsschutz über den staatlichen Unfallversicherungsträger, in der Regel ist dies der Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUVV).

Frage: Wer tritt ein bei Unfällen auf dem Weg zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb?

Antwort: Für Unfälle von Auszubildenden auf dem Weg zur Berufsschule ist in der Regel der GUVV zuständig. Dagegen tritt die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft bei Unfällen auf dem Weg von der Berufsschule zum Betrieb ein.

Frage: Besteht Unfallversicherungsschutz bei Spielereien/Rangeleien unter Auszubildenden?

Antwort: Spielereien/Rangeleien haben grundsätzlich nichts mit der Tätigkeit für den Betrieb zu tun.

Frage: Ist der Auszubildende versichert, wenn er ausbildungsfremde Tätigkeiten ausführt, z. B. für seinen Ausbilder Nahrungsmittel einkauft?

Antwort: Grundsätzlich ja, da Auszubildende extrem weisungsabhängig sind. Kommt ein Auszubildender einer derartigen Aufforderung – der er sich in der Regel nicht entziehen kann – nach, besteht auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

(aus: Sicherheitsreport 312003, S. 28129, VBG – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

16 Bescheinigung über bezogenes Insolvenzrecht für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 12.12. 2003

a EStG

S 2295 - 14 - St 212

17 Umsatzsteuer; Steuersatz für diätetische Lebensmittel (Trink- und Sondennahrung) 15.12. 2003

S 7221 - 8 - St 242

1 Ertragsteuerliche Behandlung (KSt; GewSt) eigener und weitergeleiteter, zweckgebundener, öffentlicher Zuschüsse an Eigenbetriebe (BgA i.S. des § 4 Abs. 1 KStG) und/oder Eigengesellschaften 13.01. 2004

S 2706 - 28 - St 224

2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes (HbeglG) 2004, Wegfall des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7 EStG) - 15.01. 2004

S 2281 - 8 - St 212

3 Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlassungszeiträumen 1983 bis 1995 gemäß § 53 EStG 20.01. 2004
1. Vergleichsrechnung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag beim Zusammentreffen mit der Berlin-Präferenz
2. Nachträgliche Änderungsanträge

S 2282a - 5 - St 212

4 Günstigerprüfung (Vergleichsberechnung) nach § 31 Satz 4 EStG bei Steuerpflichtigen mit mehreren Kindern i.V. mit Einkünften nach § 34 EStG (Tarifermäßigung) 09.02. 2004

S 2280 - 9 - St 212

5 Umsatzsteuer; Nichtabziehbarkeit der Vorsteuer der aus betrieblichem Anlass entstandenen Bewertungskosten 25.02. 2004

S 7303a - 4 - St 242

6 Ruhenlassen von Einspruchsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO) wegen der Ver- 01.03. 2004

fassungsmäßigkeit der für Veranlagungszeiträume ab 1996 geltenden Vorschriften zum Kinderfreibetrag

- 7 Systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung - Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit cross-check 01.03. 2004

S 7050 - 01 - St 245

- 8 Lektoren des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes (DAAD); Besteuerung der Ausgleichszulage 08.03. 2004

S 2341 - 6 - St 212

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

41. Qualifizierung der Einkünfte von Partnerschaftsgesellschaften

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich im August 2003 in einem gemeinsamen Schreiben mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Es ging um den Problemkreis der Umqualifizierung der Einkünfte einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern als gewerbliche Einkünfte.

Hintergrund waren Verfügungen verschiedener Oberfinanzdirektionen, wonach freiberufliche Einkünfte aus einer interprofessionellen Mitunternehmerschaft zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern bei einer von der tatsächlichen Tätigkeit abweichenden Gewinnverteilungsabrede als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind.

Das BMF hat mit Schreiben vom 30.09.2003 (IV A 6 – S 2240-100/3) mitgeteilt, dass es nicht Ziel der Anweisungen sei, jede interprofessionelle Mitunternehmerschaft, bei der eine Gewinnverteilungsabrede nach der Beteiligungsquote an der Gesellschaft besteht, als Gewerbebetrieb einzustufen. Vielmehr sollten nur Fälle erfasst werden, bei denen die Gewinnverteilungsabrede eklatant von den tatsächlichen Tätigkeitsbeiträgen abweiche.

Beispielhaft wird auf ein gerichtsanhängiges Verfahren (FG Düsseldorf – Az. 16 K 4282/02 F) verwiesen. Dabei soll es sich um eine interprofessionelle Mitunternehmerschaft eines Steuerberaters und eines Rechtsanwaltes handeln, der zu 0,1 % an der Mitunternehmerschaft beteiligt war. Der Rechtsanwalt soll in diesem Fall nur einen seiner Beteiligungsquote entsprechenden Gewinnanteil

erhalten haben, obwohl er seine volle Arbeitskraft der Mitunternehmerschaft schuldete.

Das BMF teilte ferner mit, dass es die Bundesländer, in denen bestehende Anweisungen zu Missverständnissen führen können, entsprechend der obigen Ausführungen unterrichtet hat. Eine endgültige Entscheidung über die ertragsteuerliche Behandlung von interprofessionellen Mitunternehmerschaften wird jedoch von dem Ausgang des genannten Verfahrens beim FG Düsseldorf abhängig gemacht.

Eventuell betroffenen Berufsangehörigen wird empfohlen, ihre gesellschaftsvertraglichen Regelungen vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Das BMF-Schreiben vom 30.09.2003 kann unter www.wpk.de („News/Aktuell“) eingesehen werden.

42. Gewerbesteuerpflicht für Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH?

Nachdem der Vermittlungsausschuss der Einbeziehung der Steuerberater und anderer Freiberufler in die Gewerbesteuer eine Absage erteilt hat, ist ein Beschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt von Interesse. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt äußert darin ernstliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Grundgesetz (Beschluss vom 19.08.2003 4 V 108/02 EFG 2003, S. 1640). Eine Kapitalgesellschaft hat danach Gewerbesteuer zu entrichten, selbst wenn sie ausschließlich freiberuflich tätig ist.

Formal gilt die Kapitalgesellschaft nach Gesellschaftsrecht als Handelsgesellschaft und steuerrechtlich als Gewerbebetrieb. Dies war bisher die Auffassung des BFH. Die Richter beim BFH müssen nun ihre Meinung überdenken, denn dort ist die Beschwerde gegen den Beschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (Az.: IV B 192/03) bereits anhängig.

Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH sollten ihre Steuerbescheide deshalb offen halten.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt stützt sich in seiner Rechtsauffassung vor allem auf eine zur Umsatzsteuer ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1999 (2 BvR 2861/93, BStBl. II 2000, S. 160). Darin hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, die Nichtgewährung der Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn diese Versagung allein darauf beruhe, dass die ärztlichen Leistungen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG erbracht würden. Die Rechtsform, in der die Leistungen erbracht würden, sei kein hinreichender Differenzierungsgrund für eine Umsatzsteuerbefreiung. Nach diesen Grundsätzen dürfte auch § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG gegen Art. 3 Grundgesetz verstoßen.

43. Konsequenzen aus der Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam:

Die Zahlungs-Schonfrist wird durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 für alle Steuern, die nach dem 31.12.2003 fällig werden, von fünf auf drei Tage verkürzt.

Wenn eine nach dem 31.12.2003 fällige Steuerzahlung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach Fälligkeit geleistet wird, werden daher nach § 240 AO bereits Säumniszuschläge erhoben. Bisher wurden Säumniszuschläge erst erhoben, wenn die Zahlung mehr als fünf Tage verspätet erfolgte.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt wie bisher bei Überweisung des fälligen Betrags, aber nicht bei Scheckzahlung.

Bei der Bestimmung des Zahlungszeitpunktes hat sich nichts geändert. Wie bisher gilt nach § 224 AO Folgendes:

- Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gutgeschrieben wird.
- Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung als an dem Tag geleistet, an dem der Scheck dem Finanzamt (Finanzkasse) zugegangen ist. In diesem Fall wird – wie bisher – keine Zahlungs-Schonfrist gewährt. Säumniszuschläge entstehen daher, wenn der Scheck bei der zuständigen Finanzkasse erst nach Ablauf des Fälligkeitstages eingegangen ist.
- Bei erteilter Lastschrift-Einzugsermächtigung an das Finanzamt ist die Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist ohne Bedeutung, da bei Vorlage einer Einzugsermächtigung die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet gilt.

44. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - Kontierung elektronischer Rechnungen

Das Bundesministerium der Finanzen teilte der Bundessteuerberaterkammer auf Anfrage mit, dass gegen die Kontierung elektronischer Rechnungen durch einen angehängten Datensatz, der Angaben zur Kontierung enthält, keine Bedenken bestehen, wenn im Übrigen die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) beachtet werden.

In der Praxis werden zunehmend elektronische Rechnungen verwandt. Bei dieser Art der Rechnungsstellung liegen Originalbelege in Papierform nicht mehr vor. Die Rechnung geht elektronisch ein und wird ebenso erfasst. Eine Kontierung auf dem Beleg kann dabei nicht erfol-

gen, denn der Originalzustand elektronischer Abrechnungen darf nicht verändert werden. Somit ist eine Kontierung auf der Rechnung nicht möglich. Gleichwohl darf gem. den GoBS der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der Prüfung des betreffenden Buchungsvorgangs in formeller und sachlicher Hinsicht nicht beeinträchtigen.

Dem kann nach Meinung der Bundessteuerberaterkammer dadurch Rechnung getragen werden, dass an die Rechnung ein Datensatz angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen enthält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann. Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt.

45. Übergangsfrist bezüglich der Rechnungsangaben für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Durch das Steuerberatungsgesetz 2003 und die hierdurch erfolgte Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie ergeben sich für § 14 Abs. 4 UStG und § 14a UStG einige wesentliche Änderungen. Nunmehr hat das BMF in seinem Schreiben vom 19.12.2003 (IV B 7 – S 7300 – 75/03) eine Übergangsregelung für vor dem 01.07.2004 ausgestellte Rechnungen veröffentlicht.

Danach ist es für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht zu beanstanden, wenn die Rechnung nicht alle sich aus § 14 Abs. 4 UStG und § 14a UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 ergebenden Angaben enthält. Gleiches gilt für Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i.S.d. § 34 UStDV.

Es müssen jedoch für Rechnungen nach dem 31.12.2003 alle sich aus § 14 Abs. 1 und 1a und § 14a UStG in der jeweils bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten sein. Statt der Steuernummer des leistenden Unternehmers kann jedoch auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Rechnungen über Kleinbeträge müssen mindestens alle sich aus § 33 UStDV in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten. Gleiches gilt für Fahrausweise i.S.d. § 34 UStDV. Zusammenfassend gilt Folgendes:

1. In einer in diesem Zeitraum (01.01.2004 bis 30.06.2004) ausgestellten Rechnung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und Umfang der sonstigen Leistungen,

- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- im Fall des § 14a UStG in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung die jeweils dort bezeichneten Angaben.

2. In diesem Zeitraum ausgestellte Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UStDV müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- den Steuersatz.

3. In diesem Zeitraum ausgestellte Fahrausweise i.S.d. § 34 Abs. 1 UStDV müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt,
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe,
- den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegt.

Das BMF-Schreiben vom 19.12.2003 ist im Internet abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichung zu Steuerarten – Umsatzsteuer) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

46. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen: Änderung

Die Bundessteuerberaterkammer hatte für den Fall der Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung und Führung der Bücher durch den Steuerberater bisher folgende Bescheinigung vorgesehen:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der (Firma) ... erstellt. Das Inventar habe(n) ich/wir auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.“

Die Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat am 17.11.2003 beschlossen, diese Bescheinigung zu ändern und klarzustellen, dass die vom

Steuerberater erstellten Unterlagen von diesem nicht auf Plausibilität hin beurteilt werden. Außerdem wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Erstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung handelsrechtlicher Vorschriften und ggf. des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurde. Der Text für diese Bescheinigung lautet nunmehr wie folgt:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der (Firma) ... unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt. Das mir/uns vorgelegte Inventar habe(n) ich/wir auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir/uns insoweit keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.“

47. Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Hinblick auf das Rating und § 18 KWG

Es sind nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer Fälle bekannt geworden, in denen es Versicherungsunternehmen abgelehnt haben, den Versicherungsschutz für Vermögensschäden von Steuerberatern für Tätigkeiten zu gewähren, die im Hinblick auf das Rating von Unternehmen oder § 18 KWG durchgeführt werden. Insbesondere wird der Versicherungsschutz für die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung oder umfassenden Prüfungshandlungen mit dem Argument abgelehnt, dass die Prüfung von Jahresabschlüssen eine den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehaltene Aufgabe sei.

Dies ist nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer unzutreffend. Die im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses vorgenommenen Prüfungshandlungen sind berufsrechtlich und daher auch versicherungsrechtlich anders zu behandeln als eine handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung, deren Prüfobjekt der fertige Jahresabschluss ist. Diese Tätigkeiten sind somit von der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Steuerberaters gedeckt. Dies haben die maßgeblichen Berufshaftpflichtversicherer gegenüber der Bundessteuerberaterkammer noch einmal bestätigt.

48. Drei-Tage-Bekanntgabefrist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Was aber gilt, wenn der dritte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, war bisher umstritten. Nunmehr ist klargestellt: als Tag der Bekanntgabe gilt der nächstfolgende **Werktag**.

Nach Auffassung des neunten Senats des BFH, der sich der BMF und die bisher anderer Auffassung gewesenen Senate angeschlossen haben, ist unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des BFH davon auszugehen, dass der Dreitageszeitraum des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO eine „Frist“ im Sinne des § 108 Abs. 3 AO sei. Denn der Zweck des § 108 Abs. 3 AO, nämlich die Sonn- und Feiertagsruhe zu wahren und die in Wirtschaft und Verwaltung übliche Fünftagewoche zu berücksichtigen, betreffe auch die Dreitagesfiktion nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO. Andernfalls würde die mit dem vermuteten Zugang beginnende Rechtsbehelfsfrist, die der Steuerpflichtige grundsätzlich als Überlegungs- und Bearbeitungsfrist voll nutzen können soll, unzulässig verkürzt (BFH, Urt. v. 14.10.2003, IX R 68/98, DStR 2003, 2015).

49. Vorsicht bei Stellenausschreibungen

Ein Steuerberater hatte in einer Anzeige eine Stelle für eine Steuerfachangestellte ausgeschrieben. Auf die Anzeige hatten sich u. a. auch drei männliche Personen beworben. Diesen hatte der Kollege mit einem kurzen Schreiben eine Absage erteilt und darauf hingewiesen, dass er eine weibliche Person suche. Daraufhin wurde der Kollege von einem der männlichen Bewerber vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 8.000,-- EUR verklagt. Das Verfahren endete mit einem von beiden Seiten akzeptierten Vergleich über 5.000,-- EUR.

Aufgrund von Erfahrungen anderer Kammern muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt und vermeintlich Arbeitssuchende sich gezielt auf nicht geschlechtsneutral ausgeschriebene Stellen bewerben, um daraus im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens Kapital zu schlagen.

Gemäß § 611b BGB müssen Arbeitsplätze geschlechtsneutral ausgeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die ausschließlich dem Schutz öffentlicher Interessen dient, so dass ein individueller Schadenersatzanspruch bei Verletzung dieser Norm ausscheidet. Zu beachten ist jedoch, dass ein Verstoß gegen § 611b BGB eine Art widerlegbare Vermutung für den Umstand aufstellt, dass auch eine Diskriminierung im Sinne des § 611a BGB stattgefunden hat. In dem oben geschilderten Fall kam es auf diese Vermutung nicht mehr an, da der Steuerberater nach dem unstrittigen Inhalt des Absageschreibens die männlichen Bewerber eindeutig wegen ihres Geschlechts abgelehnt und damit diskriminiert hatte. Damit lagen die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach § 611a Abs. 2 BGB vor. Bei der Bemessung der Entschädigung kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere das Verschulden des Arbeitgebers, das Motiv der Diskriminierung und die Art und Dauer der Beeinträchtigung des Bewerbers. § 611a Abs. 3 BGB stellt als Höchstgrenze 3 Monatsverdienste auf, wenn der Bewerber auch bei ordnungsgemäßem Verfahren nicht zum Zuge gekommen wäre. Die Beweislast, dass der Bewerber auch bei ordnungsgemäßem Verfahren nicht zum Zuge gekommen wäre, trifft den Arbeitgeber.

Im Falle einer Diskriminierung wegen des Geschlechts sind Schadenersatzansprüche gem. § 611a Abs. 2 BGB nur ausgeschlossen, wenn es der Bewerbung an subjektiver Ernsthaftigkeit fehlt und der Bewerber objektiv in keiner Weise für die Stelle in Frage gekommen wäre. Die subjektive Ernsthaftigkeit einer Bewerbung kann schon in der Einsendung der geforderten Bewerbungsunterlagen gesehen werden. Objektiv ungeeignet sind nicht schon diejenigen Bewerber, die auch bei einem ordnungsgemäßen Bewerbungsverfahren nicht zum Zuge gekommen wären. Vielmehr liegt objektive Ungeeignetheit erst dann vor, wenn der Bewerber unter keinen Umständen für die Stelle geeignet gewesen wäre.

Aus dem Vorgesagten können folgende **Empfehlungen** abgeleitet werden:

- Stellenausschreibungen sollten stets geschlechtsneutral formuliert werden.
- Die Nichtbesetzung einer Stelle sollte gegenüber dem Bewerber nie mit dem Geschlecht begründet werden.

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung Nr. 78/03, Tz. 25)

50. Auswahlkriterien bei der Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung auf das StB-Examen

Eine in u. a. in München ansässige Gesellschaft hat kürzlich in einem Verfahren eines Mitarbeiters auf Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung auf das StB-Examen in der Berufung vor dem LAG München obsiegt. Erfreulich und für die zukünftige Praxis der Auswahlentscheidungen nützlich ist die Bestätigung des Gerichts, dass der Arbeitgeber (die Gesellschaft) sich im Rahmen seines Beurteilungsspielraums und der Grenzen billiger Ermessensausübung bewegt, wenn er Berufspraxis, Wiederholungsfall und Qualifikation als primäre Auswahlkriterien anwendet. Nachfolgend ein Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„ Die Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, einen Anspruch darauf gibt es nur unter dem Vorbehalt, dass die Arbeitgeberin unter den Antragstellern gegebenenfalls eine Auswahl trifft, damit eine ordnungsgemäße Durchführung der anfallenden Aufgaben gewährleistet bleibt. So ist im Streitfall auch verfahren worden. Die Beklagte hat dabei ihren Beurteilungsspielraum und die Grenzen billiger Ermessensausübung (§ 315 Abs. 2 BGB) nicht überschritten. Bei einer Auswahlentscheidung Bewerber mit dreijähriger (gegenüber zweijähriger) Berufspraxis sowie Wiederholungsbewerber zu bevorzugen erscheint ebenso sachgerecht wie die Berücksichtigung von Qualifikationsgesichtspunkten.“

(Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 17. Juni 2003, Aktenzeichen 6 Sa 598/03)

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 04/2003 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 12/2003 vom 16. Dezember 2003

1. Neues zur Berufsanererkennungsrichtlinie
2. Dienstleistungsrichtlinie der GD Binnenmarkt
3. ECOFIN Rat am 25.11.2003
4. In eigener Sache

Nr. 01/2004 vom 5. Februar 2004

1. Richtlinie zur Erleichterung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen vorgelegt
2. Entschließung des Europäischen Parlaments zu Freien Berufen
3. Stellungnahme des EP zum Wettbewerbsbericht der Kommission
4. Förderung von KMU
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung des Steuerbetrugs
 - b) Europäische Unternehmenssteuerkonferenz in Rom am 5./6.12.2003

Nr. 02/2004 vom 9. März 2004

1. Neues zur Berufsanererkennungsrichtlinie
2. Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 20.01.2004 und 10.02.2004
3. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) 10 neue Kommissare der Beitrittsstaaten
 - b) Mineralölsteuerbefreiung für Dieselmotortreibstoffe in Deutschland

52. Bundesverdienstkreuz für Frau Marlene Großkreutz, Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Am Tag des Ehrenamtes (05.12.2003) hat der Bundespräsident das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an die Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Marlene Großkreutz
StB vBP RB

verliehen. Die Auszeichnung wurde am 21.01.2004 von der Bürgermeisterin und Justizsenatorin Karin Schubert im Berliner Rathaus überreicht. Die Bürgermeisterin würdigte in ihrer Rede die von Frau Großkreutz geleistete ehrenamtliche Tätigkeit in verschiedenen Organisationen.

Sie habe u. a. dazu beigetragen, die Schranken zwischen Ost- und Westdeutschland abzubauen, nicht nur während ihrer Tätigkeit als Vizepräsidentin des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., sondern auch als langjährige Vorsitzende/Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

Ihr Engagement als Vorsitzende des Selbsthilfevereins des steuerberatenden Berufs Berlin e. V. zeige darüber hinaus, wie man mit Einsatzfreude und sozialer Kompetenz ältere und bedürftige Personen betreuen könne, ohne auf staatliche Hilfe zurückzugreifen.

Das ehrenamtliche Wirken von Frau Großkreutz für den Verband erstreckt sich inzwischen auf mehr als 20 Jahre. Sie begann als Delegierte der Regionalgruppe Kreuzberg, Tempelhof, Neukölln im Jahr 1981. Dieses Amt übte sie bis zu ihrer Wahl als Vorsitzende am 23.04.1991 aus. Seit dem 11.05.2000 ist sie Präsidentin.

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg gratulieren Frau Großkreutz zu dieser hohen Auszeichnung und wünschen ihr weiterhin viel Glück und Erfolg im beruflichen und privaten Bereich.

53. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung im Land Brandenburg

Die Steuerberaterprüfung 2003 hatte folgendes Ergebnis:

	Bewerber	v. H.
zur Prüfung zugelassen	127	
zur schriftlichen Prüfung erschienen	105	
während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten	10	
die schriftlichen Arbeiten fertigten	95	100,00
die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden	57	60,00
zur mündlichen Prüfung zugelassen	38	40,00
an der mündlichen Prüfung haben teilgenommen (einschl. ein Bewerber aus Vorjahr)	39	
die mündliche Prüfung haben nicht bestanden	9	9,47
Nachholung mdl. Prüfung aus Vorjahr nicht bestanden	1	30,53

54. Seminarangebot für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu Mittelstandsthemen und zur KfW Mittelstandsbank

Nach der Fusion der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank werden die gewerblichen Förderprogramme zur Mittelstands- und Existenzgründungsfinanzierung unter dem Dach der neuen KfW Mittelstandsbank angeboten. Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bietet die KfW-Akademie aufgrund ihrer Nähe zu mittelständischen Kunden ein spezielles Seminar an, in dem die neuen Förderangebote der KfW vorgestellt werden. Die Finanzierungsmöglichkeiten sollen im Kontext mit aktuellen Fragen, wie z.B. Unternehmensnachfolge, Existenzgründung oder Rating diskutiert werden. Nähere Informationen sowie die nächsten Termine und die Themen sind auf der geschützten Internetplattform „Beraterforum“ unter www.kfw-mittelstandsbank.de eingestellt. Für den Zugang zum Beraterforum können Sie sich schnell und einfach jederzeit über das Feld „Registrierung“ unter dem Button „Beraterforum“ registrieren lassen.

55. Anlegerschutzarchiv

Das so genannte „Anlegerschutzarchiv“ ist eine Einrichtung, die seit 1992 Presseveröffentlichungen über Produktanbieter und Kapitalanlagen sammelt, kritisch bewertet und anfragenden Personen, z. B. Steuerberatern, kostenfrei Auskunft gibt. Darüber hinaus prüft das Anlegerschutzarchiv die Leistungsbilanzen aller namhaften Initiatoren und wertet diese aus. Ziel ist es, den Anfragenden objektive Informationen über Anlagemöglichkeiten zu geben. Auf Wunsch stellt das Anlegerschutzarchiv Kontakt zu positiven beurteilten Initiatoren her. Von den Provisionen, die das Anlegerschutzarchiv dafür von den Unternehmen erhält, finanziert es sich. Provisionen fließen dagegen nicht an die im Auftrage ihrer Mandanten anfragenden Steuerberater. Das Anlegerschutzarchiv hat seinen Sitz in 82216 Gernlinden, Frühlingstrasse 3 d, und ist unter der Telefonnummer 08142/17331 erreichbar.

(aus: Bundessteuerberaterkammer Kammer-Report April 2003 – Beihefter zu DStR, Ausgabe 14/2003, Seite 4)

56. Internetangebot des Bundesfinanzhofs erweitert

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt unter www.bundesfinanzhof.de seit mehreren Jahren seine zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen (sog. V-Entscheidungen) sowie hierzu ergangene Pressemitteilungen wöchentlich im Internet ein. Dieses Angebot wurde nach Angaben des BFH wie folgt erweitert:

Bei den Entscheidungen wurde die bisher angebotene – chronologische – Übersicht um themenbezogene Stichworte erweitert, die eine schnelle Information über die in den jeweiligen Entscheidungen behandelte(n) Rechtsfrage(n) erlauben.

Als weiteren neuen Service bietet der BFH parallel hierzu die Möglichkeit, mittels einer Suchmaske anhand verschiedener Suchkriterien gezielt nach bestimmten Entscheidungen zu recherchieren. Das künftige Angebot bei den Pressemitteilungen entspricht dem bei den Entscheidungen realisierten zweigleisigen Informationsangebot.

Völlig neu ist die Möglichkeit einer Datenbankrecherche über die beim BFH anhängigen Verfahren. Interessierte Nutzer können damit überprüfen, ob zu bestimmten Rechtsfragen ein Verfahren beim BFH anhängig ist. Gegebenenfalls kann Einspruch eingelegt und auf das laufende Verfahren verwiesen werden, um das eigene Streitverfahren bis zur Entscheidung des BFH ruhen zu lassen. Die Datenbank umfasst nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer derzeit rund 1.300 Verfahren.

57. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsentwicklung im Jahre 2003

Im Jahr 2003 konnte das Finanzgericht des Landes Brandenburg den Bestand der anhängigen Verfahren etwas abbauen. Der Bestand der anhängigen Verfahren belief sich am 31.12.2003 auf **2.916 Verfahren** und war damit um 2 % geringer als der Bestand des Vorjahres (31.12.2002 = 2.977 Verfahren). Insgesamt gingen im Jahr 2003 beim Finanzgericht **2.750 neue Verfahren** ein (2002 waren dies noch 2.960). Demgegenüber wurden **2.811 Verfahren erledigt** (2002 = 2.772 Erledigungen). Damit wurden im Jahr 2003 mehr Verfahren abgeschlossen als aufgenommen.

Die Verfahrensdauer bei Klagen hat sich dennoch gegenüber dem Vorjahr erhöht. Nunmehr dauert es 14,5 Monate im Durchschnitt, bevor eine Klage vom Finanzgericht entschieden wird (2002 = 13,2 Monate). Bei den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz stieg die Verfahrensdauer geringfügig auf 2,7 Monate (2002 = 2,6 Monate).

Zu den wesentlichsten Entscheidungen des letzten Jahres gehört ein Urteil des 1. Senats, mit dem der Senat gegen einen sog. Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums, nach dem eine für Unternehmer günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von den Finanzämtern nicht angewendet werden sollte, entschieden und für den Steuerzahler geurteilt hat. Auch hat sich das Gericht mit der Frage beschäftigt, ob ein Finanzbeamter durch bewusst fehlerhafte Eingabe von Zahlen in die EDV des Finanzamts zu Gunsten einer von ihm gegründeten Scheinfirma eine Steuerhinterziehung begehen kann; das Finanzgericht verneinte dies. Zu Ungunsten der Steuerzahler war hingegen eine Entscheidung des 2. Senats, wonach Arbeitnehmer pauschale Verpflegungsmehraufwendungen dann nicht als Werbungskosten geltend machen können, wenn sie am auswärtigen Tätigkeitsort unentgeltlich vom Arbeitgeber verpflegt werden.

58. Eingaben der Bundessteuerberaterkammer

06.10.2003

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004

gerichtet an: HA d. BT

09.10.2003

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2003

gerichtet an: FA d. BT

13.10.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)

gerichtet an: FA d. BT

20.10.2003

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards E-DRÄS 1

gerichtet an: DRSC e. V.

22.10.2003

Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes

gerichtet an: BMF

23.10.2003

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer

gerichtet an: FA d. BR

29.10.2003

Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. Helmut Kramer, Herrenbreite 18 A, 38302 Wolfenbüttel

gerichtet an: BVerfG

04.11.2003

Resolution zu den Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung

gerichtet an: BMF

07.11.2003

Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

Hier: Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer

**gerichtet an: CDU/CSU
BT F**

10.11.2003

Entwurf eines BMF-Schreibens zur steuerbilanziellen Behandlung von Optionsprämien beim Stillhalter

gerichtet an: BMF

11.11.2003

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

gerichtet an: BFB

14.11.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

gerichtet an: BMF

24.11.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz; Haushaltbegleitgesetz 2004

gerichtet an: VA des BT u. BR

24.11.2003

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer

gerichtet an: VA des BT u. BR

25.11.2003

Amtliches Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung

gerichtet an: BMF

25.11.2003

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften

(Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

gerichtet an: Präs. d. BR

26.11.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

gerichtet an: BMJ

08.12.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz)

gerichtet an: RA des BT

09.12.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

gerichtet an: VA des BT

15.12.2003

Stellungnahme zur systembedingten Änderung bei der Umsatzbesteuerung – Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check

gerichtet an: BMF

23.12.2003

Umsetzung der Richtlinie 2001/15/EG (Rechnungsrichtlinie) und der Rechtsprechung des EuGH und des BFH zum unrichtigen und unberechtigten Steuerausweis durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

gerichtet an: BMF

19.01.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

gerichtet an: BMJ

22.01.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

gerichtet an: FA BT

23.01.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)

gerichtet an: BMJ

27.01.2004

Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung

gerichtet an: BMJ

11.02.2004

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Lageberichterstattung“

gerichtet an: DRSC e. V.

12.02.2004

Entwurf der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwGBFH)

gerichtet an: BMJ

16.02.2004

8. Steuerberatungsänderungsgesetz

gerichtet an: BMF

19.02.2004

KOM-Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt
KOM (2004) 2 – endgültig –

gerichtet an: BMWA

25.02.2004

§ 90 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

gerichtet an: BMF

26.02.2004

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Januar 2004 über Steuererklärungsfristen

gerichtet an: BMF

26.02.2004

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) auf alle Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und auf bestimmte Bauleistungen

gerichtet an: BMF

27.02.2004

Stellungnahme zum Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 (E-RIC 1)

Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott

gerichtet an: DRSC e. V.

27.02.2004

Stellungnahme zum Bericht des Bayerischen Staatsministers der Finanzen und des Ministers der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz an Finanzministerkonferenz zur Reform der Grundsteuer

gerichtet an: Herrn Müller, MdB

59. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. November 2003 bis zum 29. Februar 2004 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

3. November 2003: Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer angehören, befasste sich u. a. mit der Frage der steuerlichen Qualifizierung von Einkünften interprofessioneller Sozietäten und den hierzu ergangenen Verfügungen einzelner Oberfinanzdirektionen. Auf der Tagesordnung standen ferner die aktuellen berufspolitischen Entwicklungen wie etwa die geplante Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes.

4. November 2003: Berliner Presserunde

Vor rund 20 Medienvertretern u. a. der überregionalen Tagespresse und der Fachmagazine erklärte die Bundessteuerberaterkammer ihre Position zu den geplanten Steuergesetzen. In der Kritik standen z. B. die Mindestbesteuerung und die Gesellschafter-Fremdfinanzierung mit ihren negativen Folgen für den Mittelstand. Die Einbeziehung der Steuerberater und anderen Freiberufler in eine Gemeindegewerbesteuer lehnte die Bundessteuerberaterkammer gegenüber den Medien kategorisch ab.

5./6. November 2003: 175. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer befasste sich mit der Deregulierung des Berufsrechts, mit der PR-Kampagne für Steuerberater im Jahr 2004 und mit dem Kammer-Report, der als Beihefter zum „Deutschen Steuerrecht“ ab Januar 2004 in einem neuen Layout erscheinen wird. Weitere Themen waren u. a. die Teilnahme der Steuerberaterkammern an Nachwuchsmessen, eine bundesweite Ausbildungsplatzbörse und die nächsten Kongresse der Bundessteuerberaterkammer.

12. November 2003: Konferenz zum Berufsrecht in Brüssel

Zum zweiten Mal initiierte die Bundessteuerberaterkammer eine Fachkonferenz in Brüssel, diesmal gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe und der Hanns Seidl-Stiftung zum Thema „Das zukünftige ordnungspolitische Umfeld in Europa - Die neue Verantwortung des Freien Berufes“. Vor rund 90 Teilnehmern aus den europäischen Institutionen, den Kammern und Verbänden der Freien Berufe, der Wirtschaft und der Presse konnte die Bundessteuerberaterkammer damit erneut einen Beitrag zur künftigen Gestaltung des Binnenmarktes leisten. Die Konferenz hat gezeigt, dass sich die Freien Berufe einem neuen ordnungs-politischen Umfeld gewachsen fühlen und, wie ein Vergleich mit dem britischen System deutlich machte, das System der demokratisch legitimierten Selbstverwaltung als „best practise“ in den Systemwettbewerb einbringen können.

14. November 2003: Ausschuss „Ertragsteuern“

Zur laufenden Steuergesetzgebung diskutierte der Ausschuss die Änderungen, die sich in den Gesetzentwürfen durch die Empfehlungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ergeben hatten. Das neue amtliche Formular zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung wurde als ungeeignet eingestuft und ein entsprechendes Schreiben der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen angelegt. Schließlich befasste sich der Ausschuss mit dem Merz-Konzept für ein vereinfachtes Einkommensteuerrecht in Deutschland.

17./18. November 2003: 68. Bundeskammerversammlung

Zu den Themen der 68. Bundeskammerversammlung in Leipzig gehörten die weitere Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater und die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Außerdem wurde das Europäische Register der Steuerberater vorgestellt, das im Internetauftritt der europäischen Steuerberaterorganisation Confédération Fiscale Européenne unter „www.cfe-eutax.org“ eingestellt ist. Steuerberater können sich ab sofort in das Register eintragen lassen.

19. November 2003: Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit dem Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und erarbeitete hierzu eine Stellungnahme. Eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung wurde vorbereitet und die Frage der Abrechnung von Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Abschlusserstellung erörtert.

25. November 2003: Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss beschloss, dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer einen Vorschlag zur Vollständigkeitserklärung für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung vorzulegen. Erläutert wurden außerdem die Haftungsrisiken bei der elektronischen Übermittlung von Abschluss- und BWA-Daten durch den Steuerberater an die Kreditinstitute.

26. November 2003: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Projektleiter ELSTER, Roland Krebs von der OFD München, stellte dem Ausschuss die neuesten Entwicklungen im Bereich der elektronischen Steuererklärung (ELSTER II) vor.

Weitere Themen waren die digitale Signatur, hier insbesondere mit dem Signaturbündnis und dem Projekt "Job-Card", die elektronische Übermittlung von Unternehmensdaten durch den Steuerberater an die Bank und das

Verhalten bei der Beschlagnahme von elektronischen Mandantenunterlagen im Rahmen der Steuerfahndung.

27. November 2003: Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Inhalte und Form von neuen betriebswirtschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen bildeten den Schwerpunkt der Sitzung. Dabei wurde angeregt, inhaltlich auf ein Oberthema abgestimmte Seminare als Seminarreihe anzubieten. Zur Vorbereitung von praxisorientierten Hinweisen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen wird Prof. Volker Peemöller (Universität Nürnberg) ein Konzept erarbeiten.

2. Dezember 2003: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer angehören, setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Themenbereiche "Bürogemeinschaft" und "Kooperation". Daneben beschäftigte sich der Arbeitskreis mit der Harmonisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Begründung einer beruflichen Niederlassung.

4. Dezember 2003: Gespräch mit den Berufskammern und dem BKA

Das Bundeskriminalamt (BKA) plant, im Internet über das Geldwäschegesetz zu informieren und dabei typische Szenarien geldwäscheverdächtiger Transaktionen für die rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe zu vermitteln. Der Hintergrund ist die bisher geringe Anzahl von Verdachtsanzeigen. So hat es z. B. im Bereich des steuerberatenden Berufes bisher keine Verdachtsanzeige gegeben, obwohl das Geldwäschegesetz seit dem 1. August 2002 in Kraft ist.

8. Dezember 2003: Symposium des DWS-Instituts

Der wissenschaftliche Arbeitskreis des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater präsentierte beim Symposium in Berlin seinen Vorschlag eines kommunalen Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Arbeitskreis appellierte an die Teilnehmer aus Politik, Gesetzgebung und Verwaltung, auf dieser Grundlage eine echte Reform der Gemeindefinanzen herbeizuführen. Bereits 2006 könnte die Zuschlagsteuer nach Vorarbeiten auf Seiten der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen eingeführt werden.

16. Dezember 2003: C.F.E. Vorstand

Der Vorstand der C.F.E. beschäftigte sich mit den Vorbereitungen der Kommission zur 3. Geldwäsche-Richtlinie und den Entwicklungen bei der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dabei unterstützt die C.F.E. die vom Europäischen Parlament zur Berufsankennungsrichtlinie vorgeschlagenen Änderungen, über

die Ende Januar 2004 im Plenum abgestimmt werden soll. Ein weiteres berufsrechtliches Thema war die Richtlinie Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor, die Mitte Januar von der Kommission vorgelegt wird. Das C.F.E. Forum 2004 findet am 22. April in Brüssel zu den Themen „Schutz des Steuerzahlers“ und „Fehlerhafte Auslegung von Ausnahmebestimmungen im Mehrwertsteuerbereich“ statt. Auf der Tagesordnung standen zudem das Seminar „Unternehmensbesteuerung nach der Erweiterung“, das die C.F.E. zusammen mit dem European Policy Centre am 20. Januar 2004 in Brüssel veranstalten wird, und das Europäische Register für Steuerberater, das seit dem 15. November 2003 unter "www.cfe-eutax.org" online ist. In dem Register sind die ersten Steuerberater registriert.

9. Januar 2004: Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Der Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer befasste sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Finanzdienstleistungen auf nationaler und internationaler Ebene. Hierzu hielt Prof. Wolfram Reiß vom Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg einen Vortrag.

12. Januar 2004: Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat sich eingehend mit den Positionen der Wirtschaft zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes auseinandergesetzt und die Ausbildungsbefugnis von Rechtsanwälten thematisiert. Erörtert wurden ferner die Dauer von Umschulungsverhältnissen und ein mögliches Zusammenwirken zwischen der Wirtschaft und den allgemeinbildenden Schulen bei der Anpassung der Lehrpläne an das spätere Berufsleben.

14. Januar 2004: Treffen Deutschland-Frankreich-Italien

Vordringlichstes Thema war die Fertigstellung der Studie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Ländern Deutschland, Frankreich und Italien. Aufgrund umfangreicher Änderungen in Frankreich musste der Text wiederum angepasst werden. Es ist geplant, die Studie in Deutschland im Rahmen der DWS-Schriftenreihe herauszugeben. Weitere Themen waren die Entwicklungen bei IAS, die Europapolitik im Hinblick auf die Liberalisierung der regulierten Berufe, die Dienstleistungsrichtlinie, die Hochschuldiplomrichtlinie und die Geldwäscherichtlinie. Der italienische Berufsstand wird zur Zeit neu strukturiert, da die Dottori Commercialisti mit den Ragionieri fusionieren.

15. Januar 2004: BDI/DIHK-Arbeitskreis Umsatzsteuer

Themenschwerpunkt war die vom BMF geplante Einführung der generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check-Verfahren, zu der ein Vertreter des BMF die Pläne erläuterte. Die Einführung einer generellen Ist-Versteuerung und insbesondere die damit verbundene Einführung eines Cross-Check-Verfahrens ist bei den Beteiligten auf all-

gemeine Ablehnung gestoßen, weil sie vor allem erheblichen Verwaltungsaufwand und somit beträchtliche Zusatzkosten für die beteiligten Kreise zur Folge hätte. Unklar blieb im Rahmen dieser Diskussion, ob etwa bei nicht übereinstimmenden Rechnungsangaben des leistenden und des leistungsempfangenden Unternehmers die Vorsteuern nur verzögert abgezogen werden können.

16. Januar 2004: Sitzung der Edinburgh Group

Die Bundessteuerberaterkammer wurde am 16. Januar 2004 als Gründungsmitglied in die Edinburgh Group aufgenommen. Es handelt sich bei der Edinburgh Group um einen weltweiten Zusammenschluss von Organisationen, die sich mit Fragen internationaler Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen befassen.

20. Januar 2004: Ausschuss „Handels- und Wirtschaftsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Entscheidung des EuGH vom 30. September 2003 ("Inspire Art") und deren Auswirkungen auf das deutsche Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage, inwieweit das GmbH-Recht mit Blick auf die missbräuchliche Verwendung der GmbH in der Krise einer Reform bedarf.

19./20. Januar 2004: 100. C.F.E.-Steuerausschuss

An der 100. Sitzung des C.F.E.-Steuerausschusses nahmen als Ehrengast der Generalsekretär des Europäischen Arbeitgeberverbandes UNICE, Philippe de Buck, sowie als weiterer Gast Volker Heydt von der Europäischen Kommission DG TAXUD teil. Auf der Tagesordnung standen die Vorbereitung des Steuerseminars zur EU-Erweiterung am 21. Januar 2004, die Vorbereitung des nächsten C.F.E.-Forums am 22. April 2004 in Brüssel sowie aktuelle Steuerthemen aus den europäischen Institutionen, darunter die neue Mitteilung der Kommission zur Unternehmensbesteuerung (KOM 2003/726). Teilnehmer am Steuerseminar und dem anschließenden Empfang anlässlich des 100. C.F.E.-Steuerausschusses war u. a. der slowakische Finanzminister Ivan Miklos.

21. Januar 2004: C.F.E. Vorstandssitzung

Der C.F.E.-Präsident 2004, Mario Boidi, will u. a. die Beziehungen der C.F.E. zu den Europäischen Institutionen verstärken. Neben den Prioritäten des neuen C.F.E.-Präsidenten wurden die jüngsten Entwicklungen im Berufsrecht diskutiert, so die dritte Geldwäscherichtlinie, die Berufsanerkennungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Vorstandsmitglieder informierten sich über den Stand des Europäischen Registers der Steuerberater und besprachen das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Kooperations-CD-ROM.

21. Januar 2004: Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss befasste sich mit den Überlegungen, die Grundlagen der Erbschaftsteuer neu zu regeln. Als Grund wird die Ungleichbehandlung verschiedener Vermögens-

arten angeführt, die jedoch auch durch die unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionen von Vermögen gerechtfertigt sein dürfte. Ferner wurden Modelle zur Reform der Grundsteuer diskutiert, u. a. das „Konzept 21“ des Bayerischen Staatsministers der Finanzen Kurt Faltlhauser. In diesem Konzept werden der Wegfall der Grundsteuer A und eine Bemessung der Grundsteuer nach Bodenrichtwerten bzw. klassifizierten Gebäudearten gefordert. Dadurch sollen die Grundsteuer stark vereinfacht und die Administration vollständig auf die kommunale Ebene verlagert werden.

22. Januar 2004: 176. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschäftigte sich u. a. mit den berufsrechtlichen Entwicklungen in Brüssel, mit dem Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check und mit der aktuellen Steuergesetzgebung. Zu den Themen zählten außerdem die Weiterentwicklung des Steuerberater-Suchdienstes und die Seminarangebote der Bundessteuerberaterkammer. Das neue Faltblatt „Steuerberaterinnen und Steuerberater - Ihre Partner beim Rechnungswesen“ wurde vom Präsidium verabschiedet.

23. Januar 2004: Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss hat sich schwerpunktmäßig mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 beschäftigt und Probleme gesammelt, die vor allem für die Beratungspraxis dringend geklärt werden müssen. Daneben erörterte der Ausschuss u. a. intensiv die Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung.

30. Januar 2004: Gespräch mit der AG Finanzen der SPD-Bundestagsfraktion

Thema des Gespräches mit SPD-Abgeordneten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages war das neue Formular zur Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Die Bundessteuerberaterkammer kritisierte die Unzulänglichkeiten des vorgelegten Vordrucks. Er wird zu unzumutbaren Härten vor allem bei den Existenzgründern führen, die bisher nur wenige, aber durchaus ausreichende Angaben zu machen hatten.

3. Februar 2004: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Bei der elektronischen Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerberatern ging es um die Frage, wie ELSTER attraktiver gemacht werden kann, damit die elektronische Steuererklärung mehr genutzt wird. Von Seiten der Steuerberater wurden der Medienbruch (Belege müssen in Papierform eingereicht werden) und die Mängel bei der Rückübertragung als Hemmnisse eingestuft. Weitere Themen waren die elektronische Betriebsprüfung, das neue amtliche Formular zur Einnahmenüberschussrechnung, das erstmals für 2004 anzuwenden sein wird, und die Überlegungen der Finanzverwaltung zu einem Systemwechsel bei der Umsatzsteuer. Das Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-

Check wurde von den Präsidenten der Steuerberaterkammern als zu kompliziert und nicht umsetzbar beurteilt. Beim § 8 a KStG haben sie die umgehende Klärung der Zweifelsfragen angemahnt.

10./11. Februar 2004: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorbereitung der nächsten Satzungsversammlung am 16. und 17. November 2004. Gemäß des Auftrages aus der letzten Satzungsversammlung erarbeitete der Ausschuss u. a. einen Vorschlag zur Neuregelung der Werbevorschriften in der Berufsordnung. Daneben beschäftigte er sich mit verschiedenen Fragen des materiellen Berufsrechts.

12. Februar 2004: Gespräch mit der BfA

Die BfA informierte die Gesprächsteilnehmer der Bundessteuerberaterkammer vor allem über die Auswirkungen der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung, über die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) und über den Stand der Gerichtsverfahren zu den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen. Bei den aktuellen Problemen ging es z. B. um die Tragfähigkeitsprüfung bei Existenzgründungen durch Steuerberater, um Stundennachweise bei geringfügig Beschäftigten und um die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Vorstandsmitglied einer AG.

13. Februar 2004: Mitgliederversammlung des Fördervereins des Instituts für Berufsrecht der Steuerberater

Auf der Tagesordnung standen u. a. die diesjährigen Aktivitäten des Institutes für Berufsrecht der Steuerberater. Begonnen hat das Institut mit den Vorarbeiten zu einer Rechtfertigung der Steuerberatergebührenverordnung in berufs- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht. Darüber hinaus wurde das Institut vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beauftragt, mit Blick auf die von der EU-Kommission angemahnte Liberalisierung weitere Vorschläge zu einer Deregulierung von Steuerberatungsgesetz und Berufsordnung vorzulegen.

13. Februar 2004: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern haben u. a. beschlossen, zu der von EU-Kommissar Monti angestoßenen Debatte um das Kammersystem auch auf Landesebene Gespräche mit der Finanzverwaltung zu führen. Ferner wurde festgelegt, Seminare zur Qualitätssicherung in allen Kammerbezirken so schnell wie möglich durchzuführen. Die Präsidenten der Steuerberaterkammern haben die offizielle Auffassung des Berufs bestätigt, nach der die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung dem Steuerberater verbietet, Mitarbeitern, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen ein eigenes Zeichnungsrecht einzuräumen. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der Lohnsteueranmeldung.

18. Februar 2004: Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich insbesondere mit dem im Dezember 2003 verabschiedeten Gesetzespaket und den damit verbundenen Zweifelsfragen. Vor allem das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Korb II) enthält mit dem neuen § 8 a KStG eine Vorschrift, bei der schon zu grundlegenden Fragen weit auseinanderliegende Auffassungen bestehen. Die Bundessteuerberaterkammer wird dem Bundesministerium der Finanzen eine Zusammenstellung von Zweifelsfragen zum § 8 a KStG zur Klarstellung vorlegen. Weitere Themen waren der Entwurf des Alters-einkünftegesetzes und der Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2003.

60. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.01.2004 – 31.03.2004

- | | |
|----------------|---|
| 14.01.2004 | Treffen des Landesverbandes der Freien Berufe mit dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn Matthias Platzeck |
| 20.01.2004 | Bestellung von neuen Steuerberatern in der Kammergeschäftsstelle |
| 24.01.2004 | Ausbildungsabschlussfeier in Potsdam |
| 11.02.2004 | Vorstandssitzung
45 Tagesordnungspunkte, davon 21 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge |
| 13.02.2004 | Gespräch der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Regional-kammern |
| 16.02.2004 | Veranstaltung der Wirtschaftsprüfer-kammer, Steuerberaterkammer Berlin sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin zu „Beruflichen Kooperationen“ |
| 19.02.2004 | Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
hier: Empfang anlässlich der Auszeichnung von Frau Marlene Großkreutz mit dem „Bundesverdienstkreuz“ |
| 25./26.02.2004 | Schulung der zuständigen Kammermitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit der Kammer als Zertifizierungsdiensteanbieter |
| 01.03.2004 | Feierliche Bestellung von neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Inselhotel Potsdam |
| 03.03.2004 | Besprechung mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Rechtsanwaltskammer am Oberstufenzentrum II in Potsdam |

- | | |
|------------|---|
| 03.03.2004 | Vorstandssitzung
42 Tagesordnungspunkte, davon 17 TO-Punkte zu berufsrechtlichen Vorgängen |
| 25.03.2004 | Bestellung von neuen Steuerberatern in der Kammergeschäftsstelle |
| 30.03.2004 | Gemeinsame Veranstaltung mit der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern und polnischen Steuerberatern |

VI. Termine

- | | |
|---------------------|---|
| - 10.05./11.05.2004 | DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2004 in Stuttgart |
| - 20.10.2004 | 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2004 in Potsdam |
| - 16./17.11.2004 | 16. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer |
| - 04.12.2004 | Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam |